

























5. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend.“

## Artikel 5

### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder ein Heranwachsender“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig“ gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Heranwachsenden“ gestrichen.

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Schwere der Schuld ist stets anzunehmen, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen nach dem allgemeinen Strafrecht handelt. Hiervon kann abgesehen werden, sofern ein minder schwerer Fall vorliegt.“

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 56 Absatz 2 StGB gilt entsprechend.“

5. Die §§ 105 bis 112 werden aufgehoben.

6. In der Überschrift vor § 112a wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

7. In § 112a Satz 1 werden die Wörter „oder Heranwachsenden“ gestrichen.

8. In § 112d werden die Wörter „oder Heranwachsenden“ gestrichen.

9. In § 112e werden die Wörter „oder Heranwachsenden“ gestrichen.

10. In der Überschrift vor § 113 wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Richter auf Probe darf die Geschäfte des Ermittlungsrichters und im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen sowie die Leitung der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht wahrnehmen.“

2. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vorsitzender darf nur sein, wer zum Richter auf Lebenszeit ernannt ist.“

3. Dem § 59 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hauptverhandlung in Strafsachen darf nur von einem Richter geleitet werden, der seit seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit mindestens fünf Jahre richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.“

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der sofortigen Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung der Strafkammer gemäß § 322a StPO;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

5. In § 135 Absatz 1 wird das Wort „Revision“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt und werden die Wörter „, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist“ gestrichen.

### Artikel 7

#### Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Revision“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „342“ durch die Angabe „315“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so entscheidet es in der Sache selbst.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „344“ durch die Angabe „314“ und die Angabe „345“ durch die Angabe „317“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „346“ durch die Angabe „348“ und die Angabe „319“ durch die Angabe „321“ ersetzt.

### **Artikel 8** **Änderung des Asylgesetzes**

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59b Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Ausländer kann auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die andauert, solange von ihm eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht. Er ist insbesondere als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit anzusehen, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zu Jugendstrafe verurteilt wurde oder die Unterbringung gemäß der §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist und die Strafe bzw. Maßnahme nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.“

### **Artikel 9** **Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 Zwingende Ausweisung“
- b) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:  
„§ 54 Ausweisung im Regelfall“
- c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:  
„§ 55 Ermessensausweisung“
- d) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 55a Besonderer Ausweisungsschutz“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 53 wird wie folgt gefasst:

## „§ 53

## Zwingende Ausweisung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 69c, 69d StGB wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, und die Vollstreckung der Strafe bzw. Maßregel nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er ist ferner auszuweisen, wenn

1. er wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig verurteilt ist,
2. er den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet,
3. er sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt,
4. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,
5. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er an dem Bereich der Organisierten Kriminalität i. S. d. Nr. 2 der Anl. E zur RiStBV zuzurechnenden Straftaten beteiligt war.
6. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat;
7. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt hat oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder aufrief oder mit Gewaltanwendung droht oder drohte
8. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat;
9. er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde; oder
10. er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 54  
Regelausweisung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn

1. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder

b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat,

1a. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nr. 3 erhalten hat,

2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

3. gegen eine für die Ausübung der Prostitution geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,

4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht,

5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,

6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe nach SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II in Anspruch nimmt,

7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,

a) öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder

b) in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

8. auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,

9. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben oder

10. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55  
Ermessensausweisung“.

b) Absatz 1 wie folgt gefasst:



„(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,
3. die in § 60a Absatz 2 und 2b genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer, der

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
  - 1a. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und hier erfolgreich eine Schule besucht hat,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 bis 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt und dessen Anerkennung nach einer vorzunehmenden Prüfung nicht erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird,

genießt besonderen Ausweisungsschutz. Er wird nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel in den Fällen des § 53 vor. Liegen die Voraussetzungen des § 54 vor, so wird über seine Ausweisung nach Ermessen entschieden.

(2) Über die Ausweisung eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, wird in den Fällen der §§ 53 und 54 nach Ermessen entschieden. Soweit die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird der Minderjährige nur in den Fällen des § 53 ausgewiesen; über die Ausweisung wird nach Ermessen entschieden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Minderjährige wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Absatz 4 besitzt, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 ausgewiesen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt, oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“

6. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung nach § 53 oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht oder dessen Aufenthaltserlaubnis nach § 69 c Absatz 4 des Strafgesetzbuches erloschen ist, unterliegt der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes bestimmt, insbesondere ihn in einer in einem Drittstaat gelegenen Aufnahmeeinrichtung unterbringt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sein Aufenthalt“ durch die Wörter „Der Aufenthalt des nicht in einem Drittstaat untergebrachten Ausländers“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Ausländer“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, zu einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 53 bis 55“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Sofern Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 zur Anwendung der von dem Ausländer ausgehenden Gefahren unzureichend erscheinen, kann er auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die andauert, bis die Ausweisung vollzogen wurde. § 62 Absatz 5 gilt entsprechend.“

f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind sofort vollziehbar.“

7. In § 58 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 53 oder 54 ausgewiesen worden ist,“.

8. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zu Jugendstrafe verurteilt wurde oder die Unterbringung gemäß der §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist und die Strafe bzw. Maßnahme nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „von mindestens einem Jahr“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Erweist sich eine Abschiebung als nach Maßgabe der Absätze 1 bis 10 als verboten, so ist der Ausländer in einer in einem aufnahmebereiten Drittstaat gelegenen Einrichtung unterzubringen, in der er den in den Absätzen 1 bis 3, 5 und 7 beschriebenen Gefahren nicht ausgesetzt ist. Die entsprechende Anordnung ist sofort vollziehbar. Wenn oder solange dies nicht möglich sein sollte, kann der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die andauert, solange von ihm eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht. Die vorstehend genannten Maßnahmen sind außerdem mit dem Vollzug einer freiwilligen und kontrollierten Ausreise aufzuheben.“

9. § 60a Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird; der Ausländer ist in einer Aufnahmeeinrichtung in einem aufnahmebereiten Drittstaat unterzubringen. § 60 Absatz 11 S. 3 und 4 gelten entsprechend.“

10. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „nicht in einem Drittstaat untergebrachten“ eingefügt.

11. In § 95 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 gemäß § 69 c des Strafgesetzbuches ausgewiesen worden war.“

## Artikel 10

### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 73 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „im Streitfall“ eingefügt:

## Artikel 11

### Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. gewährleistet ist, dass er sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet.“

3. § 10 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,“ gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Entsteht der Ausländer einer Familie, die in besonderer Weise kriminell auffällig geworden ist, so darf die Einbürgerung nur erfolgen, wenn hierdurch entstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszuschließen sind. Der Bundesminister des Inneren wird ermächtigt, eine Liste der kriminell besonders auffälligen Familien zu führen.“

5. § 12 wird aufgehoben.

6. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 3 nach dem Wort „ist“ die Worte „, sofern es sich bei den zugrundeliegenden Taten um fahrlässig begangene Delikte handelte.“ eingefügt.

7. In § 17 Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a. eingefügt:

„2a. durch Erfüllung eines Ausweisungsgrundes nach § 53 Aufenthaltsgesetzes,“.

8. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Eine eingebürgerte Person verliert ihre Staatsangehörigkeit auch durch Erfüllung eines Ausweisungsgrundes nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Einbürgerung. Dem steht nicht entgegen, dass er dadurch staatenlos wird.“

### **Artikel 13**

#### **Änderung des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„In der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 RVG) Vergütungsverzeichnis (RVGVV) werden in Teil 4 Strafsachen im Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren die Nummern 4130 bis 4135 aufgehoben.“

### **Artikel 14**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 eingeschränkt.

### **Artikel 15**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 12. Oktober 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das derzeit geltende Straf- und Strafprozessrecht weist in vielen Bereichen Unzulänglichkeiten auf, die dazu führen, dass die Effizienz der Strafverfolgung massiv leidet. Das geltende Recht erfährt zudem massive Beschränkung im Anwendungsbereich durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR). Dies gilt insbesondere im Bereich der Haft, aber auch im Bereich der Rechtsweggarantie. Folge ist eine steigende Kriminalität, insbesondere durch Täter mit Migrationshintergrund, die die berechnete Frage aufwirft, wie man – auch mit Blick auf den Schutz potentieller Opfer – dieser Negativentwicklung durch gesetzliche Neuregelungen entgegengetreten kann.

Ausgehend von dem Standpunkt, dass die innere Sicherheit zentrale Aufgabe des Staates ist, weil sie dem Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität und Terrorismus dient, muss die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege u.a. garantiert sein. Ein Strafurteil dient nicht nur dazu, den Täter zu bestrafen, sondern auch dazu, dem Anspruch des Staates aus dem Gewaltmonopol Geltung zu verschaffen. Voraussetzung hierfür ist die Akzeptanz der Urteile durch die Öffentlichkeit. Diese Akzeptanz ist rückläufig, was dazu führt, dass Rechtsfrieden nicht eintreten kann, was unmittelbare Auswirkungen auf die innere Sicherheit hat.

Im Bereich der Gewaltdelikte, insbesondere bei Sexualstraftaten und bei Delikten im Rauschzustand ist dies besonders problematisch, weil die Opfer derartiger Straftaten häufig schwer traumatisiert sind und dies in der Regel auch Zeit Lebens bleiben. Ein langer Rechtsweg mit der Möglichkeit der Strafmilderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes führt dazu, dass die Strafe vom Täter nicht mehr als Strafe und damit nicht als Abschreckung wahrgenommen wird. Dies ist vor allem im Jugendstrafrecht aber auch bei Straftaten durch Ausländer höchst problematisch, weil der erzieherische Zweck des Jugendstrafrechts dadurch vollständig aufgehoben und eine Integration der Straftäter mit Migrationshintergrund nahezu unmöglich wird. Im Ergebnis wird das Rückfallrisiko dieser Täter durch die Strafverfolgung nicht etwa eingedämmt, sondern vielmehr aufgrund der langen Verfahrensdauer erhöht. Belegt wird dies u.a. durch die statistisch erwiesene Zunahme der Ausländerkriminalität.

Einen wesentlichen Beitrag zu dieser Entwicklung hat das geltende Ausländerrecht, insbesondere die Abkehr von der Ist-Ausweisung nach § 53 AufenthG, geleistet. Eine umfassende, alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Verhältnismäßigkeitsprüfung am Maßstab des Grundgesetzes und der EMRK ist bei Ausländern, die vorsätzliche Straftaten begehen, nicht angezeigt. Diese Personengruppe hat durch die von ihr begangenen vorsätzlichen Straftaten deutlich gemacht, das deutsche Rechtssystem nicht anzuerkennen, womit eine Integration in die Gesellschaft ausgeschlossen ist. Nach der derzeitigen Rechtslage scheitert selbst die Abschiebung schwerkrimineller Ausländer, wenn diesen in ihrem Heimatland z.B. die Todesstrafe droht. Die in § 60 AufenthG enthaltenen Abschiebungsverbote sind inhaltlich gerechtfertigt, führen in der Praxis allerdings dazu, dass Ausländer ohne Bleiberecht zeitlich unbegrenzt in Deutschland verweilen. Dieser Praxis kann durch die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen in Drittstaaten entgegengewirkt werden.

Angesichts der latenten Bedrohung durch den Terrorismus muss zum Schutz der Bevölkerung eine Präventivhaft gesetzlich möglich sein. Dass die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen unzureichend sind, ist durch den drastischen Anstieg der Gefährder auf derzeit 750 belegt.

Insofern zielt der vorliegende Gesetzentwurf auf eine deutliche Verbesserung der inneren Sicherheit ab.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes ist eine Rechtsmittelreform im Strafrecht, in deren Fokus die Abschaffung der Revision sowie die Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens auf alle Verfahrensstadien stehen. Weiter wird der

Anwendungsbereich der Untersuchungshaft erweitert. Für die verbotenen Vernehmungsverbote nach § 136a StPO wird ein Analogieverbot eingeführt. Hintergrund ist, dass für den Polizeibeamten bereits aus dem Gesetz ersichtlich sein muss, was er im Rahmen einer Vernehmung zu unterlassen hat, um die Verwertbarkeit einer Zeugenaussage nicht zu gefährden. Analogien verbieten sich in diesem Kontext, weil sie den Ermittlungserfolg beseitigen. In § 161a StPO wird im Falle des Ausbleibens des Zeugens im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung die Möglichkeit der Verhängung von Maßregeln eingeführt.

Die Übermittlung von Daten für ein Strafverfahren nach § 73 SGB X wird künftig deutlich unbürokratischer sein, weil nur in Streitfällen für die Anordnung das Gericht zuständig ist. Für die Strafverfolgungsbehörden bedeutet dies eine deutliche Vereinfachung.

Der Strafvollzug war bislang in die Zuständigkeit der Länder gefallen, was eine unterschiedliche Handhabung zur Folge hat. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung und der Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung soll daher der Strafvollzug Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung und damit die Möglichkeit der für bundesgesetzliche Strafvollzugsregeln eröffnet werden.

Als wesentliche Änderung im Strafrecht wird die in § 21 StGB vorgesehene Strafmilderung dahingehend modifiziert, dass sie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Zustandes ausgeschlossen ist. Die bislang geltende Bewährungspraxis bei Verurteilungen über einem Jahr soll durch die gesetzliche Neuregelung ausgeschlossen werden. Nunmehr soll in diesen Fällen die Aussetzung der Strafe zur Bewährung nur noch die Ausnahme sein. Zudem soll als weitere Maßregel die Ausweisung bzw. die Entziehung der Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Damit wird es künftig möglich sein, mit dem Strafurteil sogleich die Ausweisung auszusprechen, was insbesondere bei Wiederholungstätern erforderlich ist. Mit Blick auf Gewaltdelikte wird die Gefährliche Körperverletzung mittels Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges im Strafmaß deutlich erhöht. Gleiches gilt für den Vollrausch. Beide Straftaten sind in ihren Folgen für die Opfer häufig lebensbedrohlich, so dass eine Straferhöhung dringend angezeigt ist.

Frühere Straftaten sollen nach § 52 BZRG berücksichtigt werden, wenn Maßregeln nach § 61 Nr. 1-3 StGB verhängt worden sind.

Um der Jugendkriminalität besser begegnen zu können, ist auch das JGG zu ändern. Insbesondere wird die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende begrenzt und die Strafaussetzung auf Bewährung bei Taten mit Freiheitsstrafe über einem Jahr künftig die Ausnahmen sein.

Im GVG wird der Richter auf Probe in seiner Tätigkeit beschränkt. Künftig darf er nicht mehr die Geschäfte des Ermittlungsrichters wahrnehmen, Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts sein und keine Hauptverhandlung in Strafsachen vor dem Landgericht führen. So wird die Qualität der Urteile sichergestellt, was zu einer größeren Akzeptanz der Entscheidungen und infolge dessen zu weniger Anfechtungen führen wird.

Um zu verhindern, dass der Strafvollzug zur Begehung weiterer Strafen führt, müssen die Regelungen über den offenen Vollzug, die Lockerungen des Vollzugs sowie den Urlaub aus der Haft dahingehend geändert werden, dass die Vollstreckungsbehörden bei der Entscheidung miteingebunden werden.

Das Ausländerrecht erfährt ebenfalls grundlegende Änderungen. Wesentliche Änderung im Aufenthaltsgesetz stellt die Einführung des Systems der abgestuften Behördenbindung dar. Die konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, ist insbesondere bei der zwingenden Ausweisung nach § 53 AufenthG n.F. nicht angezeigt. Liegt ein zwingender Ausweisungsgrund vor, überwiegt das Recht der Allgemeinheit auf Schutz. Wird ein Ausländer straffällig, so ist dieser unverzüglich auszuweisen bzw. abzuschicken. Ist eine Ausweisung bzw. Abschiebung und eine Unterbringung in einem Drittstaat nicht möglich und geht von dem Ausländer eine Gefahr aus, so ist er in Haft zu nehmen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Schutz der eigenen Bevölkerung vorgehen muss. Die freiwillige Ausreise bleibt dem Ausländer immer unbenommen, so dass es in seiner Hand liegt, ob der Vollzug der Maßnahmen einsetzt bzw. beendet wird. Die Möglichkeit einer Präventivhaft findet sich nun im AsylG.

Zentrale Neuerungen im STAG sind die Abschaffung des ius-soli-Erwerbs, die Aufhebung des § 10 STAG sowie die Erweiterung der Ausschlussgründe der Einbürgerung und der Verlustgründe der Staatsangehörigkeit.

### III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.



#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 3 und des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzesentwurf hinsichtlich der Änderung des Grundgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### VI. Gesetzesfolgen

Die strafrechtlichen Änderungen werden den Abschreckungseffekt der Strafe deutlich erhöhen. Die Abkehr von der grundsätzlichen Strafaussetzung zur Bewährung bei Tätern, die mit einer Freiheitsstrafe über einem Jahr verurteilt worden sind, wird die Rückfallquote senken. Werden dem Täter so früh wie möglich die Folgen seiner Handlungen nicht nur durch eine zeitnahe Durchführung des Strafverfahrens sondern auch durch einen konsequenteren Strafvollzug aufgezeigt, ist eher mit einem straffreien Verhalten zu rechnen. Statistisch erwiesen ist dies u.a. im Jugendstrafrecht. Der Strafzweck der Prävention muss wieder deutlich mehr zur Geltung verholfen werden, weshalb auch bei Heranwachsenden künftig nur noch ausnahmsweise Jugendstrafrecht anwendbar sein soll. Diesem Zweck dienen auch die Änderungen im BZRG, StVollzG, SGB X und GG.

Der angestrebte bessere Schutz der Allgemeinheit und der Opfer wird insbesondere durch die Möglichkeit einer „Gefährderausweisung“ mit Strafurteil möglich. Aber auch die Aufnahme der Entziehung der Aufenthaltserlaubnis und die Ausweisung in den Maßregelkatalog sowie die Erweiterung der Untersuchungshaftmöglichkeiten und die Rechtswegverkürzung werden künftig die Allgemeinheit besser vor gefährlichen (Wiederholungs)tätern schützen.

Der Entwurf wird weiter zur Folge haben, dass das Ziel der Strafverfolgung, nämlich die Wahrheitsfindung, öfter erreicht wird. Insbesondere durch die Neuregelung des § 246 StPO n.F. wird diese Folge erreicht, weil es nicht mehr zu einer Neuverhandlung sondern „nur“ zu einer Unterbrechung der Hauptverhandlung kommt, wenn beachtliche Beweisanträge zu spät hervorgebracht werden. Der durch Zeitablauf drohende Verfall des Beweismittels wird damit deutlich eingedämmt. Die Erweiterung der Möglichkeit auch Protokolle zu verlesen, bei denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Vernehmung entstanden ist, führt zudem zu einem besseren Opferschutz. Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt oder im Bereich Menschenhandel und Prostitution wird vor der Hauptverhandlung Druck auf die Zeugen aufgebaut und ein Verlöbnis behauptet, das tatsächlich nicht vorliegt.

Damit einhergehend muss die Qualität der strafgerichtlichen Urteile und des Strafgerichtsverfahrens gewährleistet sein, was dadurch erreicht wird, dass man für besonders wichtige Schnittstellen im Strafgerichtsverfahren, wie z.B. den Ermittlungsrichter, nur Richter mit Berufserfahrung, also keine Richter auf Probe, tätig werden lässt. Die vorgeschlagene Änderung des GVG wird diese Qualitätsverbesserung zur Folge haben.

Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Strafbefehlsverfahrens auf alle Verfahrensarten werden die Gerichte entlastet und insbesondere die durch den Bundesgerichtshof teilweise problematisch ausgestalteten (Form)erfordernisse des Deals wären obsolet. Eine Verfahrensvereinfachung in diesem Sinne würde insbesondere zeitliche Ressourcen freisetzen, weil eine zeitintensive schriftliche Urteilsbegründung für den Richter entfielen.

Die Änderungen im Ausländerrecht dienen ebenfalls dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen (ausreisepflichtigen) Ausländern, aber auch vor Missbrauch der ausländerrechtlichen Vorschriften zur Erlangung von Sozialleistungen. Der generelle Vorrang der Unterbringung eines ausreisepflichtigen Ausländers in einen aufnahmefähigen



mebereiten Drittstaat wird künftig auch eine Präventivwirkung dahingehend haben, dass der Anreiz nach Deutschland einzureisen, allein um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wegfällt. Zusätzlich soll die Neuregelung der §§ 53 ff. AufenthG n.F. zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung führen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes):

#### Nummer 1. (Artikel 16):

Künftig soll der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund eines Gesetzes möglich sein, selbst dann wenn der Betroffene staatenlos wird. Verboten bleibt nach wie vor der Entzug der Staatsangehörigkeit.

#### Nummer 2. (Artikel 74):

Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung soll künftig neben dem Strafrecht auch der Strafvollzug sein, um so dem Bund die Möglichkeit zu geben, bundeseinheitliche Regelungen zum Strafvollzug für bestimmte Bereiche zu schaffen.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches):

#### Nummer 1. (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### Nummer 2. (§ 21):

Die Schuld des Täters ist bei einer erheblichen Minderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB stets vermindert und führt zu einer Strafrahmänderung, wenn nicht eine Gesamtwürdigung ergibt, dass die Schuldinderung durch schulderhöhende Umstände, die im Urteil konkret festzustellen sind, aufgewogen wird (BGH NSTZ 2004, 619). Die Strafmilderung steht im pflichtgemäßen Ermessen. Der praktisch wichtigste Fall des § 21 StGB ist die akute Alkoholtoxikation. Hier gilt, dass wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit ausgegangen wird. Dies wird damit begründet, der im Einzelfall festzustellende Wert doch immerhin ein gewichtiges Beweisanzeichen für eine erhebliche alkoholische Beeinflussung darstelle. Dies gelte unbeschadet der Tatsache, dass die Wirkungen einer Alkoholaufnahme individuell verschieden sind. Der Blutalkoholgehalt zeige nämlich immerhin die wirksam aufgenommene Alkoholmenge an. Je höher dieser Wert sei, umso näher läge die Annahme einer zumindest erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit. Bei einer starken Alkoholisierung ließe sich eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nur ausschließen, wenn gewichtige Anzeichen dafür sprechen, dass das Hemmungsvermögen des Täters zur Tatzeit erhalten geblieben war.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille bei Tatbegehung und 2,2 Promille bei Tötungsdelikten eine verminderte Schuldfähigkeit grundsätzlich indiziert ist. Der Gegenbeweis ist in der Regel kaum zu führen, so dass es im Ergebnis durch die Rechtsprechung zu § 21 StGB seit den 70er Jahren zu einer schrankenlosen Privilegierung des Alkoholgenusses gekommen ist.

Die Neuregelung tritt dieser Privilegierung dadurch entgegen, dass die Strafrahmänderung nach § 49 Abs. 1 StGB dann nicht eintritt, wenn der Täter vorsätzlich oder fahrlässig den Zustand der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit herbeigeführt hat.

Insbesondere im Autoverkehr begangene Straftaten unter Alkoholeinfluss könnten so zielgerichteter und effizienter bekämpft werden, denn diese Täter kämen dann auch nicht mehr in den Genuss von Vollzugslockerungen und Bewährungsentscheidungen.

#### Nummer 3. (§ 56):

§ 56 Absatz 2 StGB ermöglicht die Aussetzung von Strafen von mehr als einem Jahr zur Bewährung. Bereits die alte Regelung war als Ausnahmenvorschrift konzipiert worden und soll dem Gericht im Rahmen der Strafzumessung die Berücksichtigung besonderer Umstände ermöglichen (BGH 29, 324; NSTZ 81, 61). In der Praxis wird

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

diese Vorschrift aber vermehrt angewendet, so dass die gesetzgeberische Konzipierung als Ausnahmenvorschrift umgangen wird. Mit der Neuregelung des Absatzes 2 soll die Zahl der Aussetzungen zur Bewährung bei Vorsatztaten beschränkt werden. Vorsatztaten, bei denen eine Verurteilung mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe vorliegt, weisen einen erhöhten Unwertcharakter auf, was sich auch im Strafmaß widerspiegeln muss. Um einen effizienten Rechtsgüterschutz durch das Mittel der Strafe zu erreichen, darf bei derartigen Vorsatztaten die Bewährungsstrafe nur ausnahmsweise ausgesprochen werden.

Nummer 4. (§ 61):

In den für das Strafgesetzbuch abschließenden Katalog der bessernden und sichernden Maßregeln soll die Entziehung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung mit aufgenommen werden. Damit soll es dem Strafgericht möglich sein, strafrechtlich in Erscheinung getretene Ausländer auszuweisen bzw. die Aufenthaltserlaubnis zu entziehen.

Nummer 5. (§ 63):

Durch die Einfügung des Absatzes 2 soll eine Anordnung nach § 63 StGB unterbleiben, wenn hinreichend konkrete Aussichten eines Behandlungserfolges nicht bestehen. Bislang kann ein Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus untergebracht werden, wenn keine Heilungsaussichten bestehen (Hamburg NJW 1995, 2424). Maßgebend ist allein, ob eine negative Gefahrprognose gegeben ist. In der Rechtspraxis ist es zu einer starken Erhöhung der Anzahl von Anordnungen nach § 63 StGB gekommen, insbesondere im Bereich der Sexualdelikte. Faktisch ist die Zahl der nach § 63 StGB Unterbrachten seit Mitte der 1990er Jahre sprunghaft angestiegen. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer hat sich deutlich erhöht (Seifert/Möller-Mussavi/Lösch StV 2003, 301, 302). Wegen § 67 Absatz 1 StGB wird die Maßregel nach § 63 StGB in der Regel vor der Strafe vollzogen. In der Praxis gestaltet sich die Unterbringung dieser Täter, insbesondere der Sexualstraftäter, die häufig nicht therapierbar sind, als Verwahrungsvollzug, der für die betroffenen Krankenhäuser erhebliche Sicherheitsprobleme aufwirft. Psychiatrische Krankenhäuser sind auf Besserung und Heilung der dort unterbrachten Personen ausgerichtet. Eine erfolgreiche Therapie setzt zwangsläufig den allmählichen Übergang in immer offenere Formen voraus. Deshalb müssen sich die Zustände in einem Krankenhaus grundlegend von denen in einem Gefängnis unterscheiden. Die nicht oder nur sehr schwer therapierbaren Patienten müssen aber aus Gründen der Sicherung der Allgemeinheit weitgehend von Lockerungsmaßnahmen ausgeschlossen bleiben, was überaus ungünstige Auswirkungen auf das therapeutische Klima der Krankenhäuser hat. Man kann sogar so weit gehen, zu sagen, dass die Unterbringung dieser Personen in den psychiatrischen Krankenhäusern die Therapie der behandlungsfähigen Patienten erschwert. Aufgrund des Umstandes, dass Ärzte und Pflegepersonal naturgemäß in erster Linie einen therapeutischen Denkansatz haben und sich nicht so sehr als Bewachungspersonal verstehen, liegt es auf der Hand, dass eine gewisse Zahl von - aus der Sicht der gefährdeten Allgemeinheit betrachtet - Fehlentscheidungen immanent ist. Dies alles hat zur Folge, dass es immer wieder dazu kommt, dass entwichene und/oder beurlaubte Straftäter neue schwere Verbrechen begehen. Mithin wäre nicht nur dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, sondern darüber hinaus auch den therapierbaren Unterbrachten besser damit gedient, die Therapieunfähigen nicht in Krankenhäusern unterzubringen, sondern in der Sicherungsverwahrung. Auf Änderungen der Sachlage hinsichtlich der Therapierbarkeit könnte mit den Vorschriften der §§ 67ff. jederzeit flexibel reagiert werden.

Nummer 6.(§ 64):

Die derzeitige Regelung des § 64 StGB bedingt, dass zu Gewaltdelikten neigende Alkoholiker, die nicht einmal mehr hinsichtlich ihrer Trinkmengen über eine erhaltene Reststeuerungsfähigkeit verfügen und bei denen infolge des Grades ihrer Erkrankung jede Entziehungskur aussichtslos ist, weder bestraft noch einer Maßregel unterzogen werden können. Dieser Täterkreis stellt daher aufgrund seiner hochgradigen Gefährlichkeit eine Gefährdung für die Allgemeinheit dar. Die Unterbringungsmöglichkeiten nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen bieten erfahrungsgemäß keine Sicherheit. Es ist somit angemessen, solche Täter in der Sicherungsverwahrung unterzubringen, sofern sie für Leib und Leben anderer gefährlich sind.

Nummer 7. (§ 67d):

Droht von dem Täter die Gefahr der Begehung von gegen Leib und Leben anderer gerichteter Taten, verbleibt der Täter nach Absatz 4 in der Sicherungsverwahrung. Dadurch soll garantiert werden, dass gefährliche, nicht therapeutische Täter keine Gefahr für die Allgemeinheit begründen können.

Durch die Neuregelung des Absatzes 5 soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, nachträglich zu bestimmen, dass die Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ihren Zweck nicht erfüllen kann, der Täter aber gleichwohl als gefährlich einzustufen ist.

Nummer 8. (§ 69c):

Nach Absatz 1 soll das Strafgericht einem Ausländer, der wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt oder weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, die Aufenthaltserlaubnis entziehen oder ihn ausweisen, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Entscheidung räumt dem Gericht kein Ermessen ein. Einer Anwendung des § 62 bedarf es in diesen Fällen nicht, weil dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Beschränkung der Norm auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung Genüge getan wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ konkretisiert. In den Fällen, in denen die rechtswidrige Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, für welches eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wird bzw. die Unterbringung gemäß §§ 63, 64 und 66 angeordnet wird, stellt der Täter unwiderlegbar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Abs. 4 AufenthG besitzen, also nach § 55a Abs. 3 AufenthG einen besonderen Ausweisungsschutz genießen, sollen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren bzw. ausgewiesen werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis mit der Rechtskraft des Urteils erlischt und die Ausweisung zugleich vollziehbar wird. Damit ist sichergestellt, dass Ausländer, von denen aufgrund der begangenen Straftaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, ohne langwieriges Verwaltungsverfahren zeitnah ausgewiesen werden können.

Nummer 9. (§ 69d):

Für die Fälle, in denen der Ausländer eine Straftat begangen hat, bei der eine Geldstrafe verhängt worden ist oder die erkannte Freiheits- oder Jugendstrafe bzw. die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt worden ist, soll es im Ermessen des Gerichts gestellt sein, ob die Ausweisung zur Bewährung ausgesetzt wird. Ziel der Aussetzung der Vollstreckung der Ausweisung zur Bewährung ist es, dem Täter Gelegenheit zu geben, durch ein straffreies Leben und ggf. durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen (vgl. §§ 56b, c) nach der Verurteilung von der Vollstreckung der Ausweisung verschont zu bleiben, um so seine Resozialisierung zu fördern. Die drohende Ausweisung dürfte für den betroffenen Täter den größten Abschreckungseffekt hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten haben, so dass die Effizienz der Strafverfolgung deutlich verbessert wird.

Nummer 10. (§ 76):

§ 76 ermöglicht es dem Gericht, durch Beschluss nach § 462 Abs. 1 S. 2 StPO in Fällen, in denen sich nach Anordnung einer Maßnahme Änderungen ergeben, nachträglich und ohne neuerliche mündliche Verhandlung Verfall (§ 73 a und 73 d Abs. 2) oder Einziehung des Wertersatzes (§ 74 c) anzuordnen. Die Entscheidung trifft das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen. In der Praxis werden die vorhandenen Vorschriften über Verfall und Einziehung gegenwärtig nur unzureichend genutzt, was mit Blick auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität bedenklich ist. Ursache hierfür ist, dass die Führung von Finanzermittlungen u.a. häufig sehr zeitaufwendig ist und deshalb in der Hauptverhandlung mangels Spruchreife nicht erreicht wird. Wegen des im Strafrecht geltenden Beschleunigungsgrundsatzes ist die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung nach Abschluss des Strafverfahrens daher zweckmäßig. § 76 Satz 1 regelt zwei Fälle der nachträglichen Anordnung, nämlich den Fall, dass die Anordnung von Verfall oder Einziehung nicht ausführbar ist und den Fall, dass die Anordnung unzureichend ist. Mit der Einführung des Satzes 2 sollen diese Fallgruppen ergänzt werden: Die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes soll auch dann nachträglich möglich sein, wenn die Anordnung in der Hauptverhandlung nicht ergehen konnte, weil die hierfür erforderlichen Beweiserhebungen den Abschluss des Verfahrens nicht nur unerheblich verzögert hätten.

Nummer 11. (§ 224):

Körperverletzungsdelikte mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Insofern ist es angezeigt, das Strafmaß für derartige Delikte zu erhöhen. Dies ist erst Recht auch schon deshalb angezeigt, weil Körperverletzungen mit Messern oder einem gefährlichen Werkzeug in der Regel für das Opfer lebensbedrohend sind.

Nummer 12. (§ 250):

Von den fünf in § 250 in der Fassung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15.5.1871 (RGBl. 127) enthaltenen Tatbeständen sind drei (kurz: die öffentliche, nächtliche und wiederholte Raubbegehung) durch das EGStGB vom 2. März 1974 gestrichen worden. Die zwei verbliebenen wurden reformiert. Die neu eingefügte Nummer 3 führt die öffentliche Raubbegehung wieder in § 250 StGB ein. Hintergrund ist die Zunahme des Straßenraubs innerhalb der letzten Jahre, weshalb mit der Erhöhung der Mindeststrafandrohung reagiert werden muss.

Nummer 13. (§ 323a):

§ 323a wird als kriminalpolitisch unabdingbare Regelung zur Erfassung rauschbedingt gefährlichen Verhaltens in solchen Fällen angesehen, in welchen dem Täter die Verwirklichung eines Straftatbestandes aufgrund von möglicher Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und auch nach den Regeln der actio libera in causa nicht zugerechnet werden kann. Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, dass im Vollrausch in der Regel persönlichkeitsfremde Taten begangen werden. Auf der anderen Seite dient § 323a StGB vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor den von Berauschten erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren. Durch die Bindung an den gesetzlichen Strafrahmen der Rauschtat in Absatz 2 würde man auf der einen Seite diesem Normzweck besser entsprechen und auf der anderen Seite der schuldhaften Herbeiführung des Rauschzustandes Rechnung tragen. Mit dem Verweis auf § 49 Abs. 1 würde man auch berücksichtigen, dass im Vollrausch in der Regel persönlichkeitsfremde Taten begangen werden. Entsprechend ist die Begrenzung der Freiheitsstrafe auf fünf Jahre bzw. Geldstrafe in Absatz 1 zu streichen.

**Zu Artikel 3** (Änderung der Strafprozessordnung):

Nummer 1. (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 2. (§ 112):

Absatz 3 lässt bei bestimmten Straftaten der Schwerekriminalität die Anordnung der Untersuchungshaft auch zu, wenn kein Haftgrund nach Absatz 2 vorliegt. Die Neuregelung erweitert die dort abschließend aufgeführten Fälle auf die Delikte der Gefährlichen Körperverletzung, des Raubes, des Schweren Raubes, des Raubes mit Todesfolge, des Räuberischen Diebstahls, der Räuberischen Erpressung, der Schweren Brandstiftung, der Besonders Schweren Brandstiftung, der Brandstiftung mit Todesfolge und des Räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer. Die Aufnahme dieser Delikte in Absatz 3 ist sowohl durch die besondere Gefährlichkeit dieser Straftäter für die Opfer und mögliche Folgeopfer als auch aufgrund des teilweise vorliegenden Status der Delikte als Verbrechen gerechtfertigt. Die in diesen Delikten besonders hervortretende Tendenz zur Brutalität stellt eine besondere Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und damit auch für die Allgemeinheit dar, was die Erweiterung auf diese Delikte rechtfertigt.

Nummer 3. (§ 112 a):

§ 112a erlaubt die vorbeugende Maßnahme der Sicherungshaft zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Straftäter. Die Vorschrift ist präventiv-polizeilicher Natur. Gerade im Bereich der Jugendkriminalität ist die Aufnahme der Jugendstraferwartung ohne Strafuntergrenze angezeigt. Jugendliche Serientäter, die mindestens einen erheblichen Teil der Straßenkriminalität und damit eine erhebliche

Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, können durch diese Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 112a StPO inhaftiert werden.

Nummer 4. (§ 121):

Der in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte hat einen Anspruch auf beschleunigte Aburteilung nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 MRK und auf Grund des aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz herzuleitenden verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 20, 45, 50; 20, 144, 146; 36, 264, 270, 53, 152, 158 ff.) Absatz 1 setzt die zulässige Gesamtdauer der Untersuchungshaft bis zum Urteil, auch bei Unterbrechung des Vollzugs, auf sechs Monate fest. Nur ausnahmsweise und nur auf Anordnung des Oberlandesgerichts darf dieser Zeitraum gemäß Absatz 2 überschritten werden.

Die Vorschrift des § 121 verleiht also dem haftrechtlichen Beschleunigungsgebot Ausdruck. Der Staat, der einem Bürger vorläufig die Freiheit entzieht, soll dann aber auch alles in seiner Macht stehende tun, um den erhobenen Vorwurf so schnell wie möglich zu klären, um unnötige Freiheitsentziehung zu vermeiden. Dies hat derzeit zur Folge, dass bei Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot auch als gefährlich anzusehende Täter vor ihrer Aburteilung wieder in Freiheit gelangen und dort u.U. an dieser Situation gänzlich Unschuldige gefährden und schädigen. Dem wirkt die hier vorgeschlagene Neuregelung des Absatzes 2 Satz 2 entgegen. Angesichts der Höchstdauer einer auf § 112a gestützten U-Haft von einem Jahr (§ 122a) ist dies auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Nummer 5. (§ 136a):

§ 136a stellt eine Ausprägung des Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz dar und dient daneben auch der Wahrheitsfindung und dem Schutz „vor der massiven Beeinträchtigung der Vernehmungsatmosphäre“. Der Beschuldigte ist Beteiligter und nicht Gegenstand des Verfahrens (BGHSt 5, 332). Den Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde verliert er nicht, weil er einer Straftat verdächtig ist (BGHSt 14, 358, 364). Daher ist jede Beeinträchtigung seiner Willensentschließung und -betätigung durch Zwang, Täuschung, Drohung und ähnliche Mittel verboten. Der Vorschrift ist der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass die Wahrheit im Strafverfahren nicht um jeden Preis, sondern nur auf „justizförmige“ Weise, d.h. in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren, erforscht werden darf (BVerfG NJW 1984, 428; BGHSt 14, 358, 365; 31, 304, 309).

In der Vergangenheit ist die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich immer weiter durch die Rechtsprechung ausgedehnt worden. § 136a Absatz 1 stellt keinen abschließenden Katalog dar, sondern zählt nach dem Verständnis der Rechtsprechung nur beispielhaft verbotene Vernehmungsmethoden auf. Dieses Verständnis hat eine ausufernde analoge Anwendung des § 136a zur Folge, die der Wahrheitsfindung und dem Opferschutz entgegensteht. Die in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten verbotenen Vernehmungsmethoden sind völlig ausreichend, um die Menschenwürde des Beschuldigten zu achten und „massive Beeinträchtigungen der Vernehmungsmethoden“ auszuschließen. Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass Verwertungsverbote nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich gesetzlich normiert sind. Damit wird eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 136a im Wege der Analogie künftig ausgeschlossen. Da die Adressaten der Vorschriften in erster Linie die mit der Strafverfolgung beauftragten Staatsorgane sind (BGHSt 17, 14, 19) ist die Regelung auch mit Blick auf die Rechtssicherheit erforderlich. Die Strafverfolgungsorgane müssen bereits aus dem Gesetz selbst erkennen können, welche Vernehmungsmethoden verboten sind, um Ermittlungsergebnisse nicht zu gefährden und der Wahrheitsfindung nicht entgegen zu wirken. Diese Rechtssicherheit, die durch die Neuregelung geschaffen wird, ist für die Strafverfolgungsbehörden auch wegen möglicher disziplinarrechtlicher Ahndungen unumgänglich.

Nummer 6. (§ 154d):

Zweck der Bestimmung des § 154d ist, dass die Staatsanwaltschaft nicht durch Strafanzeige gezwungen werden soll, über komplizierte Vorgänge, die in erster Linie zivil- oder verwaltungsrechtliche Bedeutung haben, schwierige Beweiserhebungen durchzuführen, wenn es dem Anzeigenden darauf ankommt, das Strafverfahren als Druckmittel auf einen Gegner oder zur Vorbereitung eines anderen Verfahrens zu nutzen.

In der Rechtspraxis wird die Staatsanwaltschaft förmlich mit Strafanzeigen überschwemmt, die lediglich der Durchsetzung zivilrechtlicher Interessen dienen sollen und deren Bearbeitung regelmäßig äußerst arbeitsintensiv



ist, erfahrungsgemäß aber kaum je mit der Anklageerhebung geschweige denn mit der Verurteilung des Angezeigten enden. Gelingt es dem Anzeigenden, eine den Erfordernissen des § 152 Abs. 2 StPO genügende Anzeige zu formulieren, ist die Staatsanwaltschaft somit gehalten, ein Strafverfahren einzuleiten. Für den Anzeigenden hat dies den Vorteil, dass er wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes im Strafrecht die Beweismittel gegen den Beschuldigten ohne Aufwand erhält. Die Staatsanwaltschaft wird in diesen Fällen vom Anzeigenden zur Beweisverschaffung „vor den Karren gespannt“ und dazu benutzt, Druck auf den Prozessgegner auszuüben. Im Ergebnis wird die Staatsanwaltschaft also zu verfahrensfremden Zwecken instrumentalisiert.

Deshalb soll die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit haben, gemäß § 154d diese Ausgangsverfahren abzuwarten. Die jetzige Fassung des § 154d erreicht diesen Normzweck indes nicht, da es kaum ein Ermittlungsverfahren gibt, auf welches die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift „passen“. Bei fast allen angeblichen Vorfragen handelt es sich in Wahrheit nämlich um nichts anderes als Tatbestandsmerkmale der in Rede stehenden Strafvorschriften. Die vorgeschlagene Änderung setzt den Gesetzeszweck tatsächlich um, indem sie klarstellt, das Abwarten des Ausgangsverfahrens möglich ist, wenn die Strafanzeige im Zuge oder zur Vorbereitung eines bürgerlichen Streitverfahrens oder Verwaltungsstreitverfahrens erstattet wurde und an der Strafverfolgung kein besonderes öffentliches Interesse besteht. Für diese Änderung besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis.

Nummer 7. (§ 161a):

§ 161a dient der Konzentration des Ermittlungsverfahrens in der Hand der Staatsanwaltschaft, der Straffung und Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens sowie der optimalen Aufklärung des Sachverhalts. Weigert sich ein Zeuge bzw. ein Sachverständiger einer Ladung zur Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, so hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit die entsprechenden Zwangsmittel des § 51 Abs. 1 anzuordnen. Diese Möglichkeit besteht indes nur bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung, die vorliegt, wenn ein Staatsanwalt die Vernehmung leitet und das Vernehmungsgespräch selbst führt. Eine Zeugenvernehmung durch einen Polizeibeamten in Gegenwart des Staatsanwalts, der den Polizeibeamten lediglich unterstützt, erfüllt diese Voraussetzung nicht (OLG Hamburg NSTZ 2010, 716). In der Praxis stellt das Nichtbefolgen polizeilicher Vorladungen zur Vernehmung ein häufig zu beobachtendes und zeitraubendes Ärgernis dar, das einer optimalen Aufklärung des Sachverhalts abträglich ist. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 erlaubt es der Staatsanwaltschaft auch bei Nichtbefolgung einer polizeilichen Ladung die Zwangsmittel des § 51 Abs. 1 anzuwenden. Die Anordnungsbefugnis der Zwangsmittel verbleibt bei der Staatsanwaltschaft, so dass Missbrauchsbefürchtungen gegenüber der Polizei ausgeschlossen sind.

Nummer 8. (§ 201):

Nach der bisher geltenden Regelung wird die Anklageschrift mit der Mitteilung an den Angeschuldigten verbunden, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zu erklären. Diese Frist kann als richterliche Frist jederzeit verlängert werden, und zwar sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen. Dies führt in der Praxis dazu, dass Verfahren verzögert werden und die Entscheidung, ob ein Eröffnungsbeschluss ergeht oder nicht, unnötig verzögert wird. Unabhängig von den rechtlichen Folgen, die mit einem erfolgreich gerügten Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz, einhergehen wirkt sich ein langer Zeitablauf auch immer negativ auf die Beweisführung aus. Die Gefahr der Verdunklung oder aber Erinnerungslücken bei Zeugen sind die Folge, so dass die Strafverfolgung konkret gefährdet ist. Die Neuregelung des Absatzes 1 Satz 2 und zwei sieht vor, dass die Frist für die Mitteilung auf einen Monat begrenzt wird und allein auf Antrag des Angeschuldigten diese Frist um höchstens zwei Monate verlängert werden kann, womit seinem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan wird.

Nummer 9. (§ 246):

Mit Absatz 1 wird das Beweisantragsrecht grundlegend neu gestaltet. Danach soll nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Frist des § 201 Abs. 1 eine beantragte Beweiserhebung dann als verspätet abgelehnt werden, wenn sie fristgerecht hätte beantragt werden können. Dies soll auch dann gelten, wenn der Antrag ansonsten nicht unverzüglich gestellt worden ist. § 244 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Nach der bisher geltenden Regelung dürfen Beweiserhebungen nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sind. Der zivilrechtliche Grundsatz der Präklusion gilt im Strafrecht nicht, weil die Wahrheitsfindung hier Zweck des Verfahrens ist. Gleichwohl ist es in der Praxis so, dass es wegen § 246 Abs. 1 StPO a.F. zu erheblichen Verzögerungen hinsichtlich des Abschlusses von Hauptverhandlungen kommt, denn Beweisanträge

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

können nach dieser Regelung bis zum Beginn der Urteilsverkündung gestellt werden. Die vorgeschlagene Neuregelung lässt einerseits das Beweisantragsrecht des Angeklagten inhaltlich unangetastet, andererseits wird der Angeklagte durch die Befristung dazu angehalten, konstruktiv am Verfahren mitzuarbeiten. Hierin läge auch kein Verstoß gegen den „nemo tenetur se ipsum accusare“- Grundsatz, da durch § 246 Abs. 1 StPO n.F. kein Zwang zur Selbstbelastung ausgeübt würde.

Mit der in Absatz 2 vorgeschlagenen erweiterten Unterbrechungsmöglichkeit der Hauptverhandlung im Falle zulässiger „später“ Beweisanträge etc. werden die Möglichkeiten der Verteidigung, die Befristung zu umgehen, beschnitten werden. Das Gericht ist in diesen Fällen gehalten das bis dahin gewonnene Beweisergebnis schriftlich abzufassen und als Anlage zu Protokoll zu nehmen. Gleichzeitig bleibt der im Strafrecht geltende Amtsermittlungsgrundsatz unangetastet. Das bedeutet, dass das Gericht und auch die Staatsanwaltschaft weiterhin verpflichtet bleiben, entlastende Tatsachen zu ermitteln und bei Zweifeln entsprechenden Beweisen nachzugehen. Insoweit wird der Zweck des Strafverfahrens, nämlich die Wahrheitsfindung, weiterhin garantiert und der Täter nicht zum bloßen Strafverfolgungsobjekt degradiert.

Bislang können Prozessbeteiligte einen Aussetzungsantrag stellen, wenn ihnen infolge verspäteter Namhaftmachung der geladenen Beweispersonen die Möglichkeit genommen ist, deren Glaubwürdigkeit und die sachliche Zuverlässigkeit ihrer Aussage zu prüfen und etwaige Gegenbeweise anzubieten. Die hier vorgeschlagene Änderung eröffnet den Prozessbeteiligten in diesen Fällen statt der Stellung eines Aussetzungs- die Stellung eines Unterbrechungsantrages. Die Aussetzung beendet die Hauptverhandlung, sie kann nicht fortgesetzt werden. Vielmehr ist eine vollständige Neuverhandlung erforderlich. Die Unterbrechung dagegen führt allein zu einer zwischenzeitlichen Pause in der laufenden Hauptverhandlung, nach deren Beendigung die Verhandlung fortgesetzt wird. Die Einheit der Hauptverhandlung wird durch eine bloße Unterbrechung nicht berührt, so dass auch alle vor dem Unterbrechungsantrag durchgeführten Beweisaufnahmen erhalten bleiben. Die Änderung wird das Verfahren also nicht nur deutlich beschleunigen, sondern gleichzeitig auch die Wahrheitsfindung im Strafprozess optimieren. Hier ist zu berücksichtigen, dass gerade der Zeugenbeweis durch Zeitablauf die Wahrheitsfindung erschwert bzw. unmöglich macht. Je weiter ein Ereignis, über das der Zeuge berichten soll, in der Vergangenheit zurückliegt, umso ungenauer und lückenhafter wird die Aussage. Das Beweismittel „Zeuge“ verfällt also im wahrsten Sinne des Wortes durch Zeitablauf.

Nummer 10. (§ 252):

§ 252 stellt eine Ergänzung zu den §§ 52 ff. für den Fall nachträglicher Zeugnisverweigerung dar. Nach der bisherigen Regelung ist es für den Fall des § 52 und damit für das Verbot der Protokollverlesung gleichgültig, ob das Angehörigkeitsverhältnis vor oder nach der früheren Vernehmung entstanden ist (BGHSt 22, 219, 220; 27, 231; 80, 67). In der Rechtspraxis führt dies häufig dazu, dass ein Angehörigkeitsverhältnis erst im Hinblick auf das Verfahren begründet wird, um so die Strafverfolgung zu erschweren. Die Neuregelung würde diese Problematik beseitigen, indem das Protokollverlesungsverbot für die Aussagen nicht gilt, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht erst nach der früheren Vernehmung entstanden ist. Gleichzeitig besteht kein Schutzinteresse auf Seiten der Zeugen, die im Rahmen einer früheren Vernehmung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen worden sind und nicht anzunehmen ist, dass ihnen dieses nicht bekannt war. Zumal zu vermuten ist, dass ein Zeuge, der zuvor eine Aussage getätigt hat und danach keine Aussage mehr machen will, dies nicht freiwillig tut. Gerade hochkriminelle Täter können dieses durch § 252 vorhandene Zeitfenster nutzen, um einen Angehörigen als Zeugen für das eigene Verfahren auszuschließen. Praxisrelevant sind weiter auch die Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Opfer häufig aus Angst vor dem Täter in der Hauptverhandlung ihre Aussage nicht wiederholen sondern sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Das insbesondere bei diesem Opferkreis bestehende Dilemma wird durch die Änderungen aufgelöst: Der Zeuge braucht nicht in der Hauptverhandlung aussagen, entspricht damit dem Willen des Täters und das Gericht kann gleichwohl eine Verurteilung auf Grundlage der Verlesung der Aussage des Zeugen vornehmen.

Nummer 11. (§ 257c):

§ 257c wurde durch das Verständigungsgesetz (VerstG) v. 29.7.2009 eingefügt. Es trat zum 4.8.2009 in Kraft. Die Regelung stellt als Herzstück der erstmaligen parlamentsgesetzlichen Anerkennung und Normierung strafprozessualer Absprachen in der Bundesrepublik Deutschland, eine der tiefgreifendsten Änderungen der StPO seit ihrem Inkrafttreten am 1.10.1879, dar. Mit ihr wurde die deutsche Strafprozesstradition des 19. Jahrhunderts, in deren Zentrum die amtswegige Suche nach dem „wahren“ Sachverhalt und die umfassende Beweisaufnahme

in der Hauptverhandlung standen, um die Option eines konsensualen Strafverfahrens erweitert, in dessen Mittelpunkt die Zustimmung des Beschuldigten steht. Durch seine Vorschriften wird die Urteilsabsprache mit unmittelbarer demokratischer Legitimation durch den Gesetzgeber als grundsätzlich gleichberechtigte und gleichwertige Methode der formalisierten Erledigung sozialer Konflikte im Strafverfahren neben dem „streitigen“ Verfahren anerkannt. Ziel der Regelung war es deshalb auch, die wenigstens seit Ende der 1970er Jahre in der Praxis des allgemeinen deutschen Strafverfahrens etablierten wildwüchsigen Absprachen zu domestizieren. Sie sollten einem transparenten und öffentlichen Verfahren zugeführt werden (MüKoStPO/Jahn/Kudlich StPO § 257c Rn. 1-2, beck-online). An der Rechtstauglichkeit dieser Regelung muss bereits wegen § 302 Abs. 1 S. 2 gezweifelt werden. Danach gilt für „Deals“ ein generelles Rechtsmittelverzichtsverbot. Unabhängig hiervon tut sich die Rechtspraxis der Tatgerichte sehr schwer, die Regeln des § 257c einzuhalten, was immer wieder auch Gegenstand revisionsgerichtlicher Entscheidungen ist. Das gesetzgeberische Ziel durch § 257c, mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität zu erreichen, ist daher als verfehlt anzusehen. Dies ergibt insoweit auch eine empirische Untersuchung von Altenhain et. al., wonach zwischen 50 % und 65 % der Praktiker der Regelung die Praxistauglichkeit absprechen (Altenhain/Dietmeier/May S. 126). Die Regelung ist daher zu streichen. Stattdessen könnte eine vereinfachte und damit verkürzte Verfahrenserledigung im Sinne des Deals durch eine Modifizierung der Regeln über die besondere Verfahrensart des Strafbefehls erreicht werden. Es wird insofern auf die Ausführungen zu Nummer 24. (§ 408a) verwiesen.

Nummer 12. (§ 273):

Bei der Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 1a handelt es sich um redaktionelle Anpassungen im Zuge des Wegfalles der Vorschrift des § 257c (Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten).

Die Regelung über das Inhaltsprotokoll des § 273 Abs. 2 StPO a.F. verfolgt das Anliegen, in der nur gegen das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht möglichen Berufung auf dessen Feststellungen durch Verlesung des Protokolls über die Vernehmung gemäß § 325 zurückgreifen zu können. Da mit dem hier vorgeschlagenen Gesetzesentwurf die Revision durch die Annahmoberufung ersetzt wird (siehe Nummern 14., 21.), wird mit der Änderung in Absatz 2 erreicht, dass die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aus der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug – nunmehr sowohl vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht als auch vor den Landes- und Oberlandesgerichten - in das Protokoll aufzunehmen sind. Damit ist es möglich, dass in der Berufung auf die Feststellungen des ersten Rechtszuges zurückgegriffen werden kann. Angesichts der Rechtswegverkürzung ist dies auch angezeigt, da die Gerichte der ersten Instanz nur so in die Lage versetzt werden, über die Annahme der Berufung sachgerecht zu entscheiden.

Nummer 13. (§ 312):

Die Vorschrift bestimmt, gegen welche gerichtlichen Entscheidungen die Berufung statthaft ist, nämlich gegen Urteile des Schöffengerichts, der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Strafkammern und der Oberlandesgerichte. Diese Neuerung geht einher mit der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen grundlegenden Änderung des Rechtsmittelverfahrens: Eine Revisionsinstanz ist nicht mehr vorgesehen, stattdessen ist nur noch eine Berufungsinstanz und eine Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidung über die Annahme der Berufung möglich.

Nummer 14. (§ 313):

Nach Absatz 1 ist die Berufung nur zulässig, wenn sie angenommen wird. Die derzeitige Regelung garantiert zwar die Überprüfbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen, ist jedoch insbesondere mit Blick auf die Entscheidungsmodalitäten des Revisionsgericht dringend reformbedürftig. Grundsätzlich weist das Revisionsgericht bei Stattgabe der Revision die Angelegenheit zur Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, zurück. Dies führt zu einer Neuverhandlung. Mit der damit einhergehenden Langwierigkeit des Strafverfahrens büßt dieses in beträchtlichem Maße seine Effizienz ein. Sowohl der spezialpräventive als auch der generalpräventive Zweck der Strafverfolgung wird vereitelt.

In Anlehnung an die absoluten Revisionsgründe gemäß § 338 StPO a.F. ist die Berufung gemäß den in Absatz 3 dort genannten abschließenden Gründen anzunehmen. Es handelt sich hier um Verfahrensfehler, die als besonders schwerwiegend angesehen werden, so dass ein Beruhen des Urteils auf diesen Verfahrensfehlern unwiderleglich vermutet wird. Die Gründe des Absatzes 3 sind nicht von Amts wegen zu beachten, sondern gemäß § 317



StPO a.F. hinreichend zu begründen. Die zu erhebende Verfahrensrüge nach Absatz 3 setzt die Darlegung der Selbstbetroffenheit und der Beschwer des Berufungsführers voraus.

Nummer 15. (§ 317):

Da die Berufungsbegründung schon allein wegen § 313 Absatz 2 StPO n.F. einen erhöhten Begründungsaufwand aufweist, ist die Frist zur Berufungsbegründung auf einen Monat zu erhöhen. So wird auch dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs auf Seiten des Angeklagten vollumfänglich entsprochen.

Nummer 16. (§ 319):

Die Berufung wird nunmehr auch als unzulässig verworfen, wenn die Berufung nicht rechtzeitig gerechtfertigt worden ist. Auch diese Norm dient der Beschleunigung und soll Verfahrenverschleppungen vorbeugen.

Nummer 17. (§ 320):

Eine Aktenübermittlung an die Staatsanwaltschaft erfolgt nur, wenn die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt worden ist.

Nummer 18. (§ 322a):

Die Regelung des Satzes 2 erlaubt es dem Angeklagten gegen die ablehnende Entscheidung der Strafkammer mit der sofortigen Beschwerde vorzugehen. Damit wird seinem Anspruch auf rechtliches Gehör und der Rechtsweggarantie entsprochen.

Nummer 18. (§ 324):

Nach Absatz 2 Satz 2 bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Mit dieser Regelung ist es dem Gericht möglich den Umfang der Beweisaufnahme reduzieren. Eine Beweisaufnahme erfolgt dann, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Nummer 19. (§ 329):

Es handelt es sich um redaktionelle Anpassungen infolge des Wegfalls der Revisionsinstanz.

Nummer 20. (§§ 333-358):

Die Aufhebung der Vorschriften über die Revision dient dem Zweck, Strafverfahren künftig schneller zum Abschluss bringen zu können. Dies ist mit Blick auf die Legitimation und dem Zweck staatlichen Strafens angezeigt. Oberstes Ziel des Strafens ist, die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Der positive Aspekt der Generalprävention wird gemeinhin in der Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Bestandskraft und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung gesehen. Es gehört zu den Aufgaben der Strafe, das Recht gegenüber dem vom Täter begangenen Unrecht durchzusetzen, um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung zu stärken (BVerfGE 45, 187 ff.). Ziehen sich Strafverfahren unnötig in die Länge und drohen aufgrund von Verstößen gegen den Beschleunigungsgrundsatz gar Strafmilderungen läuft vor allem der generalpräventive Zweck des Strafverfahrens ins Leere.

Es versteht sich von selbst, dass gerichtliche Entscheidungen der Überprüfung zugänglich sein müssen. Ebenso versteht es sich, dass zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung etc. Ober- und Bundesgerichte vorhanden sein müssen. Nicht erforderlich ist zur Erreichung dieser Zwecke jedoch die gegenwärtig geübte Umständlichkeit, Kompliziertheit und Langwierigkeit des Rechtsmittelverfahrens mit Aufhebung, Zurückverweisung, Neuverhandlung, ggf. erneuter Aufhebung etc. Hierunter leidet die Effizienz der Strafverfolgung in beträchtlichem Maße, was dazu führt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung schwindet.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wären die jedem Praktiker hinreichend bekannten Missstände beseitigt. Grundsätzlich würden nämlich nur noch aussichtsreich erscheinende Rechtsmittel durchgeführt werden müssen.

In der erneuten Hauptverhandlung könnte das Berufungsgericht die von ihm vermissten Beweiserhebungen etc. selbst vornehmen und sodann entscheiden. Die Berufungsverhandlungen wären deshalb kurz, mit dem Berufungsurteil wäre das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Durch die enorme Verkürzung der gesamten Verfahrensdauer ließe sich nicht zuletzt auch Justizpersonal in einem Ausmaß einsparen, welches die ggf. erforderliche Errichtung weiterer Strafsenate des Bundesgerichtshofes bei weitem wettmachen würde.

Nummer 21. (§ 407):

Beim Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein summarisches Strafverfahren. Es ermöglicht eine einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil. Ausreichend ist das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts. Es handelt sich also um eine beschleunigte Verfahrenserledigung, die durch eine Herabsetzung der Prüfungsvoraussetzungen erkaufte wird. In der Praxis ist das Strafbefehlsverfahren inzwischen unentbehrlich geworden. Die Mehrzahl der Strafverfahren wird auf diese Weise zum Abschluss gebracht. Es liegt nicht nur im Interesse der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, die völlig überfordert wäre, wenn jedes Verfahren durch Hauptverhandlung und Urteil erledigt werden müsste, sondern auch im Interesse des Beschuldigten, dem durchaus daran gelegen sein kann, dass ein einfacher Straffall kostensparend, ohne Zeitverlust und ohne Aufsicht erledigt wird (BVerfGE 25, 158, 164; Meyer-Goßner, StPO, Vor § 407 Rdn. 1).

Insofern ist es naheliegend diese überaus effiziente Verfahrensart in ihrem Anwendungsbereich auszudehnen. Bereits im Rahmen der Änderung des Absatzes 2 durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I, S. 50) wurde der Anwendungsbereich auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr erweitert. Das Strafbefehlsverfahren erfasst bereits jetzt Fälle der mittleren Kriminalität, insbesondere Fälle der Wirtschaftskriminalität. Gleichwohl ist das Strafbefehlsverfahren derzeit auf Verfahren wegen Vergehen vor dem Amtsgericht beschränkt. Diese Beschränkung ist angesichts der hohen, erwiesenen Praxistauglichkeit dieses Instrumentariums nicht sachgerecht. Jeder Praktiker kennt eine Unzahl von Fällen aus allen Delikts- und Zuständigkeitsbereichen, in denen das Ergebnis der Hauptverhandlung für jeden Eingeweihten unschwer vorhersagbar ist. Hier eine Hauptverhandlung zwingend vorzuschreiben, stellt eine erhebliche Verschwendung von Zeit, Energie und Kosten dar. Zudem werden unnötig personelle Ressourcen gebunden, die gerade im Bereich der schweren Kriminalität, aber auch der steigenden Deliktzahl aus dem Bereich der internationalen Kriminalität, dringend benötigt werden. Folglich ist der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht auszudehnen.

Absatz 2 soll dabei verhindern, dass „über den Kopf“ des Angeklagten hinweg, etwa durch Beiordnung eines „genehmen“ Verteidigers, entschieden werden kann. Die zusätzliche Ausdehnung auf alle anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat, verletzt den Angeklagten auch nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör, da es bei der Vorläufigkeit der Entscheidung verbleibt. Der Angeklagte kann sie durch Nichtanfechtung rechtskräftig werden lassen, aber stets auch durch rechtzeitige Einspruchseinlegung gemäß § 410 Abs. 1 S. 1 StPO die Durchführung der Hauptverhandlung gemäß § 411 Abs. 1 S. 2 StPO erzwingen.

Nummer 22. (§ 408):

Da der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens gemäß § 407 Absatz 1 StPO n.F. nunmehr auch auf Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht gilt, ist es erforderlich die sachliche Zuständigkeit des Absatzes 1 entsprechend anzupassen. Dies erfolgt durch die gesetzliche Analogie der Vorschriften der §§ 209, 209a sowie der 210 Abs. 2 und 3 StPO.

Nummer 23. (§ 408a):

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 stellt eine redaktionelle Anpassung im Zuge der hier vorgeschlagenen Änderung des § 407 Abs. 1 StPO n.F. dar.

Nach § 408a Absatz 1 Satz 1 StPO kann auch im Verlauf eines normalen Strafverfahrens, und zwar erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, in ein Strafbefehlsverfahren übergegangen werden. Die Anwendung der Vorschrift setzt einen der Durchführung einer Hauptverhandlung entgegenstehenden wichtigen Grund voraus. Als solchen wichtigen Grund benennt § 408a beispielhaft das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten. Wie zu erwarten war, hat sich in der Praxis der mit der Vorschrift erhoffte Beschleunigungseffekt nicht eingestellt. Dass ein Angeklagter, der zur Hauptverhandlung nicht erscheint, einen gegen ihn dann erlassenen Strafbefehl ohne Einspruch hinnehmen wird, ist eher fernliegend (BeckOK StPO/Temming StPO § 408a Rn. 1, beck-online).

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Insofern soll durch die Einfügung des § 408a Absatz 1 Satz 2 StPO n.F. ein weiterer Anwendungsbereich für den Strafbefehl erschlossen werden, nämlich die prozessordnungsgemäße Abwicklung des „Deals“. Diese Erscheinungsform der modernen Strafjustiz ist eine Reaktion der vom Gesetzgeber lange weitgehend im Stich gelassenen Praxis auf den Erledigungsdruck. Versuchte die höchstrichterliche Rechtsprechung zunächst, diesen als geradezu unsittlich angesehenen „Handel mit der Gerechtigkeit“ einzudämmen, so hat sie schließlich vor den Realitäten kapitulieren müssen und bemühte sich, wenigstens Regeln für die einverständliche Verfahrenserledigung aufzustellen. Diese hat der Gesetzgeber in § 257c in Gesetzesform „gegossen“. Die Rechtspraxis der Tatgerichte tut sich jedoch sehr schwer, diese Regeln einzuhalten, was immer wieder auch Gegenstand revisionsgerichtlicher Entscheidungen ist. Aus dieser Kalamität hilft die vorgeschlagene Fassung des § 408a heraus, da hierdurch bei einer zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung bzw. dem Angeklagten erzielten Vereinbarung über die anzustrebenden Rechtsfolgen ein nahezu sofortiges Verfahrensende ohne unwürdiges „pro-forma-Verhandeln“ und ohne Abfassungserfordernis langer Urteile möglich wäre. Zudem wären viele höchstrichterliche Bedenken durch diese Verfahrensweise wohl schon deshalb obsolet, weil das erkennende Gericht i. d. R. nicht in die Rolle der „Verhandlungspartei“ geriete.

Bei Schaffung der Vorschrift des § 408a Absatz 1 Satz 1 StPO hatte der Gesetzgeber vermutlich die Fälle vor Augen, in denen vom Angeklagten, nachdem er nicht zur Hauptverhandlung erschienen war, entweder ein Einspruch nicht zu erwarten oder sein Nichterscheinen auch in der Hauptverhandlung nach Einspruch wahrscheinlich sein würde. Theoretisch sind derartige Fälle denkbar, so dass von einer Streichung abgesehen wird.

Nummer 24. (§ 408b):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 25. (§ 409):

Da nach der Neuregelung des § 407 Absatz 1 Satz 1 StPO n.F. auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, möglich ist, bedarf es des hier vorgenommenen Zusatzes in § 409 Absatz 1 Satz 2 StPO n.F.

Nummer 26. (§ 411):

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 will verhindern, dass durch die Einlegung eines verspäteten oder unzulässigen Einspruchs die Erkenntnisse einer bereits begonnenen Hauptverhandlung verloren gehen und ordnet deshalb deren Fortsetzung an.

Die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist nach Absatz 2 Satz 1 nur ausnahmsweise gestattet, nämlich dann, wenn dieser durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Verteidiger vertreten wird. Die Regelung bedarf aufgrund der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches in § 407 Absatz 1 StPO n. F. einer Einschränkung dahingehend, dass die Verhandlung in diesen Fällen nur dann zulässig ist, wenn die in § 407 Abs. 2 Satz 1 genannten Rechtsfolgen oder aber eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist. Entsprechend ist auch Absatz 2 Satz 2 anzupassen und auf diese Fälle zu beschränken.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung):

Nummer 1. (§ 2):

Das primäre Ziel des Strafvollzugs ist die Resozialisierung des Gefangenen. Er soll im Strafvollzug befähigt werden, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieser Anspruch auf Resozialisierung wird vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Grundgesetz hergeleitet. Im Verhältnis zum Vollzugsziel soll Satz 2 mit der Benennung des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugszweck verhindern, dass der durch Satz 1 und § 3 StVollzG garantierter Freiraum für Resozialisierungsmaßnahmen zu weiteren Straftaten missbraucht wird. Der Gedanke der Sühne steht nach der derzeitigen Regelung im Strafvollzug also nicht im Vordergrund. Am Resozialisierungsstrafvollzug ist aus den zuvor genannten verfassungsrechtlichen, aber auch rein praktischen Erwägungen festzuhalten. Diese Form des Strafvollzuges hat sich als - wie der unlängst möglich gewordene Vergleich mit den Ergebnissen des DDR-Strafvollzuges zeigte - dem reinen Vergeltungsstrafvollzug überlegen erwiesen. Entgegenzutreten ist jedoch Übertreibungen und mangelnder Differenzierung, die den Resozialisierungsvollzug in der Öffentlichkeit weithin in Misskredit gebracht haben. Es ist nämlich mit Sicherheit so, dass eine Vielzahl von Straftaten zumindest zum Teil ihre Ursache in den sozialen Verhältnissen hat, unter denen die Täter groß geworden sind. Ein großer Teil von Straftaten - und hier besonders ein erheblicher Teil der

besonders schweren Straftaten - haben jedoch ihre Ursachen nicht in den sozialen Verhältnissen. Insofern ist als weiteres Korrektiv der Gedanke der Sühne ins Gesetz aufzunehmen. Dies garantiert eine differenziertere Betrachtung der Gefangenen bei der Wahl der Maßnahmen im Strafvollzug und verhindert damit auch die Begehung künftiger Straftaten innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs.

Nummer 2. (§ 3):

Nach Absatz 4 sollen Unterbringungen im offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaubsgewährungen nicht zulässig sein, wenn und soweit die Schwere der Schuld entgegensteht. Wurde bei einem Täter die Schwere der Schuld festgestellt, so ist davon auszugehen, dass von ihm eine erhöhte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Folglich muss im Rahmen der Prüfung von Resozialisierungsmaßnahmen die Schwere der Schuld berücksichtigt werden.

Nummer 3. (§ 10):

Bei Tätern, die überwiegend bis zu ihrer Straftat stets sozial eingeordnet gelebt haben, führt das übliche Resozialisierungsprogramm lediglich zu einer unverdienten Strafverkürzung. In diesen Fällen sind Lockerungsmaßnahmen etc. regelmäßig nicht geeignet, künftiger Straffälligkeit entgegenzuwirken. Die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 3 Satz 1 wird durch die Einbindung der Vollstreckungsbehörde sicherlich eine Vielzahl ungerechtfertigter Vollzugslockerungen verhindern helfen. Der etwaigen Befürchtung des Missbrauchs oder der Willkür ist durch die Einräumung gerichtlichen Rechtsschutzes nach Absatz 3 Satz 2 der Boden entzogen.

Nummer 4. (§ 11):

Mit dem Verweis auf § 10 Absatz 3 StVollzG in Absatz 2 soll auch für die Lockerung des Vollzugs die Vollstreckungsbehörde mit eingebunden werden.

Nummer 5. (§ 13):

Mit dem Verweis auf § 10 Absatz 3 StVollzG in Absatz 1 Satz 2 soll auch für die Lockerung des Vollzugs die Vollstreckungsbehörde mit eingebunden werden.

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes):

Nummer 1. (§ 1):

§ 1 bestimmt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes. Die Neuregelung sieht vor, dass nur noch Jugendliche, also Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt sind, dem Jugendstrafrecht unterfallen. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen künftig nach dem allgemeinen Strafrecht behandelt werden. Die Rechtsfigur des „Heranwachsenden“ wird insofern beseitigt, was auch sachgerecht ist. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sind voll geschäftsfähig, können also Rechtsgeschäfte jeder Art uneingeschränkt vornehmen und dürfen gewählt werden bzw. selbst wählen. Angesichts dessen ist es unangebracht, 18 bis 21-jährige Personen strafrechtlich Jugendlichen gleichzustellen und ihnen damit de facto den Status des Erwachsenen abzuspochen, die dieses aber ab dem 18. Lebensjahr in allen sonstigen Rechtsbereichen genießen. Während der Gesetzgeber bei diesen Personen im Rahmen der Geschäftsfähigkeit und des Wahlrechts also ab dem 18. Lebensjahr eine hinreichende „Einsichtsfähigkeit“ annimmt, verneint er sie im Strafrecht. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die vorliegende Änderung beseitigt.

Nummer 2 (§ 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 3 (§ 17):

Absatz 3 definiert, wann die Schwere der Schuld anzunehmen ist und daher eine Jugendstrafe zu verhängen ist. Danach ist die Schwere der Schuld stets anzunehmen, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen nach dem allgemeinen Strafrecht handelt. Hiervon kann abgesehen werden, sofern ein minder schwerer Fall vorliegt. Durch

Absatz 3 wird der immer mehr um sich greifenden und erzieherisch höchst schädlichen Bagatellisierung auch schwerer Kriminalität wirksam entgegengetreten werden können. Es würde nämlich verhindert, dass Raubüberfälle unter Jugendlichen, verniedlichend auch „Abziehen“ genannt, oder gar Vergewaltigungen mit Verfahrenseinstellungen „geahndet“ werden könnten. Stattdessen wäre Jugendstrafe zu verhängen.

Nummer 4. (§ 21):

Durch die Neufassung des Absatzes durch das 1. JGGÄndG ist nicht mehr die Bewährung, sondern deren Versagung der Ausnahmefall. Bei Jugendstrafe zwischen ein und bis zu zwei Jahren muss also bei Vorliegen der auch hier geforderten Voraussetzung des Absatzes 1 Bewährung bewilligt werden, falls nicht ausnahmsweise die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist (BGH StV 1991, 423). Dies entspricht dem Vorschlag der Jugendstrafvollzugskommission (Schlussbericht 1980 S. 8) und folgt der Erkenntnis und Erfahrung (RegE zum EGStGB, BT-Drs. VI/3250 S. 314 f.; RegE eines 1. JGGÄndG, BT-Drs. 11/5829 S. 20), dass „mit der obligatorischen Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht eine Behandlungsart zur Verfügung steht, die bei günstigen Voraussetzungen ebenso gut oder sogar besser geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, als dies bei einer stationären Behandlung in einer Jugendstrafanstalt der Fall ist“. Aufgrund dieser Regelung ist es möglich die Strafe sogar bei schwereren Taten zur Bewährung auszusetzen. Die in § 56 Absatz 2 JGG a.F. enthaltene obligatorische Aussetzung zur Bewährung selbst bei Vorliegen schwerer Taten führt in der Öffentlichkeit zu immer stärkerem Unverständnis und Zweifeln an der Rechtsschutzfunktion der Justiz. Deshalb ist von dieser „Strafrechtsreform durch die Rechtsprechung“ (Linz JR 1978, 33) Abstand zu nehmen und die Norm der Lebenswirklichkeit anzupassen. Zwar wird das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken getragen. Jedoch kommt Erziehung nur dort in Betracht, wo die durch die Maßnahme angestrebte Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von Rückfällen, gefördert werden kann. Bei Straftaten mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafen hat die Praxis gezeigt, dass die erzieherischen Maßnahmen des Jugendstrafrechts regelmäßig an ihre Grenzen stoßen bzw. in Gänze wirkungslos bleiben, mit für die Opfer, die Allgemeinheit und die Täter weitreichenden Konsequenzen. Ab einer Freiheitsstrafe über einem Jahr darf die Bewährung daher nur noch ausnahmsweise erteilt werden und zwar nur, wenn besondere Umstände i.S. d. § 56 Abs. 2 StGB dies rechtfertigen. Das Rückfallrisiko, das von diesen Tätern ausgeht, stellt für die Allgemeinheit ein enormes Risiko dar. Diese Gefahr gilt es so gering wie möglich zu halten, was nur durch die vorgeschlagene Änderung erreichbar ist.

Nummer 5. (§§ 105-112):

Die Vorschriften der §§ 105 ff. regelten die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Diese Vorschriften werden aufgehoben, weil nach der hier vorgeschlagenen Neuregelung des § 1 nur noch Personen unter das Jugendstrafrecht fallen sollen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Jugendstrafrecht geht vom Leitgedanken der Erziehung aus. Eine volljährige, uneingeschränkt geschäftsfähige, wahlberechtigte und wählbare Person dagegen ist nicht mehr erziehungsfähig und erziehungsbedürftig. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, das elterliche Erziehungsrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlöschen zu lassen, aber das staatliche Erziehungsrecht bis zum 21. Lebensjahr fortbestehen zu lassen.

Nummer 6.- 9. (§§ 112a, 112d, 112e):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Artikel 6** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetz):

Zu Nummer 1. (§ 22):

Absatz 6 bestimmt, dass ein Richter auf Probe die Geschäfte des Ermittlungsrichters und im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen sowie die Leitung der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht wahrnehmen darf.

Durch diese Änderung ist garantiert, dass Hauptverhandlungen nur von solchen Richtern geleitet werden könnten, die zumindest über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen. Damit wird die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen gefördert. Unerfahrene Richter, die auf erfahrene Verteidiger treffen, sind häufig ursächlich



dafür, dass die Belange der Strafverfolgung nicht umgesetzt werden können. Ermittlungsrichter müssen über Berufserfahrung verfügen. Sie werden in einer sehr entscheidenden Phase des Strafverfahrens tätig, die in der Regel die Weichen für die anstehende Hauptverhandlung stellen und den Grundstein für eine erfolgreiche Strafverfolgung legen. In dieser wichtigen Phase ist es daher schlechthin unzumutbar – für alle Beteiligten –, wenn Berufsanfänger als Ermittlungsrichter tätig werden.

Zu Nummer 2. (§ 29):

Das Schöffengericht entscheidet über mittlere Kriminalität, d.h. insbesondere bei einer Straferwartung von über zwei Jahren bis zu vier Jahren. Nach der derzeitigen Regelung darf ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein. Um die Qualität der Entscheidungen und damit auch deren Akzeptanz sicherzustellen, ist es erforderlich, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass nur Richter auf Lebenszeit Vorsitzender eines Schöffengerichts sein dürfen.

Zu Nummer 3. (§ 59):

Das Landgericht ist als Eingangsinstanz zuständig für Verbrechen und für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Insofern handelt es hier um Fälle der schweren Kriminalität. Folglich ist es angezeigt, die Hauptverhandlung nur von einem Richter leiten zu lassen, der seit seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit mindestens fünf Jahre richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Zu Nummer 4. (§ 121):

Das Oberlandesgericht wird künftig nur noch Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegericht sein.

Zu Nummer 5. (§ 135):

Der Bundesgerichtshof wird künftig nicht mehr Revisionsgericht, sondern für Berufungen und in den Fällen des § 135 Absatz 2 für Beschwerden zuständig sein.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes):

Zu Nummer 1. (§79):

Auf die Rechtsbeschwerde finden künftig die Vorschriften über die strafprozessuale Berufung entsprechend Anwendung, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt. Das Beschwerdegericht wird selbst in der Sache entscheiden. Eine Zurückweisung an die Ausgangsinstanz soll künftig nicht mehr möglich sein, wodurch das Verfahren zügiger zum Abschluss gebracht werden wird.

Zu Nummer 2. (§ 80):

Auch für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gelten künftig nicht mehr die Vorschriften über die strafprozessuale Revision entsprechend, sondern über die strafprozessuale Berufung.

**Zu Artikel 8** (Änderung des Asylgesetzes):

§ 59b regelt bislang nur die behördliche Anordnung der räumlichen Beschränkung. Die Möglichkeit der Anordnung der Präventivhaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies wird durch Absatz 3 geändert. Die Präventivhaft ist verfassungs- und europarechtlich wegen des hohen Stellenwertes des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, namentlich der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person, besonders umstritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll sie nur zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig und zur Verhinderung einer Straftat u.U. gerechtfertigt sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.04.2016, 2 BvR 1833/12, juris). Diesen Voraussetzungen ist vorliegend Genüge getan.

Der vorgeschlagene Absatz 3 sieht in Satz 1 vor, dass der Ausländer in Haft genommen werden kann, die andauert, solange von ihm eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Unantastbarkeit des Wesensgehalts des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Der vorgeschlagene Absatz 3 sieht in Satz 2 vor, dass ein Ausländer, der bereits wegen eines Verbrechens oder eines

besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen den die Unterbringung gemäß §§ 63, 64 oder 66 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist und die Strafe bzw. Maßnahme nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit anzusehen ist. Die Anordnung der Präventivhaft wird hier naheliegen.

Diese generalklauselartige Regelung eröffnet dem Gericht in einer konkreten Gefahrenlage die Möglichkeit, mit dem bis dato nicht vorhandenen Instrumentarium der Präventivhaft zu reagieren. Tatsache ist nämlich, dass der Staat als Gewaltmonopolinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass er die Allgemeinheit vor Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht, ausreichend schützt. Ist der Staat hierzu nicht in der Lage, löst sich das Gewaltmonopol auf und die Allgemeinheit fängt infolge schwindenden Vertrauens in die Rechtsordnung an, sich auf das Faustrecht zu berufen. Kurzum, zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist die gesetzliche Möglichkeit der Präventivhaft unumgänglich.

#### **Zu Artikel 9** (Änderung des Aufenthaltsgesetzes):

##### Zu Nummer 1. (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### Zu Nummer 2. (§ 53):

§ 53 sieht die zwingende Ausweisung vor. Liegen die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen vor, so ist der Ausländer auszuweisen. Der vorliegende Entwurf kehrt sich damit von der derjenigen Systematik des Ausweisungsrechts, die durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 (AufenthGÄndG 2015, BGBl. I S. 1386) eingeführt worden ist, ab und knüpft an die bis zum 01.01.2016 geltende bewährte Regelung der §§ 53, 54 und 55 AufenthG a.F. an. Nach Absatz 1 sollen in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 69c StGB n.F. Ausländer ausgewiesen werden, die wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder gegen die bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist und die Vollstreckung der Strafe bzw. Maßregel nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. In diesen Fällen ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass die öffentlichen Belange – nämlich die Sicherheit der Allgemeinheit – unbeschadet eines etwa vorliegenden besonderen Ausweisungsschutzes iSd § 55a n.F. stets überwiegen mit der Folge, dass das Bleibeinteresse des Ausländers in diesen Fällen aufgrund der Schwere der Straftaten schlicht verwirkt ist. Es ist dann Aufgabe des Herkunftslandes des Ausländers, diesen auf seine Kosten und mit seinen Möglichkeiten zu (re)sozialisieren.

Absatz 2 benennt konkrete Ausweisungsgründe, die neben die in Absatz 1 dazu treten.

##### Zu Nummer 3. (§ 54):

Die durch die Änderung der §§ 53, 54 und 55 vorgenommenen Differenzierung zwischen Ist-, Regel- und Ermessensentscheidung ist angesichts der Zunahme der Straftaten durch Ausländer die einzige zielführende Maßnahme, um die Behörde und die Gerichte in die Lage zu versetzen, Ausländer, von denen aufgrund ihrer Handlungen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, schneller ausweisen zu können. Ein Ausländer soll daher nach § 54 AufenthG n.F. in der Regel ausgewiesen werden, wenn die in der Norm genannten Handlungen vorliegen. Die Regelausweisung eröffnet der Behörde bzw. dem Gericht einen weiteren Entscheidungsspielraum als die zwingende Ausweisung. Allerdings sind die in § 54 AufenthG n.F. genannten Handlungen und Straftaten als so schwerwiegend anzusehen, dass die Ausweisung nur ausnahmsweise unterbleiben darf. Hier wird eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Regel zum Ergebnis führen, dass das Ausweisungsinteresse mit Blick auf den Schutz der Allgemeinheit überwiegen wird. Eine Akzeptanz dieser Ausländer in der Bevölkerung kann nicht erwartet werden, so dass auch das Ziel einer Integration hier nicht erreicht werden kann.

##### Nummer 4. (§ 55):

Die Regelung sieht die Ermessensausweisung vor. Nach Absatz 1 kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Absatz 2 legt fest, welche Umstände bei der Entscheidung über die Ausweisung zwingend zu berücksichtigen sind. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen und dafür Sorge getragen, dass sich

die Behörde bzw. das Gericht mit den in Absatz 2 dargelegten Gründen auch in den Entscheidungsgründen explizit auseinandersetzen zu hat.

Nummer 5. (§ 55a):

Absatz 1 sieht eine Privilegierung von Ausländern vor, beispielsweise von jenen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Inhalt dieser Privilegierung ist, dass die dort genannten Personen im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 in der Regel ausgewiesen werden, während Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 54 vorliegen, nach Ermessen ausgewiesen werden. Insofern besteht die Privilegierung hier in einer Herabstufung von der Ist- zur Regelentscheidung des § 53 und von der Regel- zur Ermessensentscheidung des § 54, womit es möglich ist, das in diesen Fällen u.U. schützenswertere Bleibeinteresse angemessen zu berücksichtigen.

Nummer 6. (§ 56):

Die in Absatz 1 enthaltene Meldepflicht des Ausländers wird auf die Fälle der zwingenden Ausweisung nach § 53 AufenthG n.F. und auf die Fälle, in denen ein Ausländer u.a. wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt und deshalb ausgewiesen worden ist (§ 69c StGB n.F.), ausgeweitet. Hier handelt es sich mit Blick auf die grundlegende Umstrukturierung der Ausweisungssystematik in aller erster Linie um eine redaktionelle Anpassung. Neu eingefügt wird die Möglichkeit der Behörde, den Ausländer in einer in einem Drittstaat gelegenen Aufnahmeeinrichtung unterzubringen. Soweit eine solche Einrichtung existiert, ist die Unterbringung des Ausländers in einer solchen in einem Drittstaat gelegenen Aufnahmeeinrichtung vorrangig anzuordnen. Dadurch wird auf der einen Seite sichergestellt, dass sich Ausländer dem Vollzug der Ausweisungsverfügung nicht entziehen können und zugleich ist garantiert, dass nicht weitere Kosten für den Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

Ist der Ausländer nicht in einem Drittstaat untergebracht, ist sein Aufenthalt nach Absatz 2 auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, es sei denn die Ausländerbehörde trifft abweichende Festlegungen.

Die Änderung in Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, ist inhaltlich aber insoweit unverändert.

Hinsichtlich des in Absatz 4 enthaltenen Verbots sozialer Kontakte und der Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel oder –dienste wurde der Anwendungsbereich auf die Fälle der §§ 53 bis 55 ausgedehnt. Mit dieser Regelung soll auf der einen Seite vermieden werden, dass sich Ausländer dem Vollzug der Ausweisungsverfügung bzw. –anordnung entziehen und auf der anderen Seite sichergestellt werden, dass für die Bevölkerung keine Gefahr von den durch eine Ausweisungsverfügung bzw. –anordnung betroffenen Ausländer ausgeht. So haben die Kriminologen Christian Pfeiffer, Dirk Baier und Sören Kliem in ihrem im Januar 2018 veröffentlichten Gutachten zur „Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer festgestellt, dass als Ursache für die festgestellte Zunahme der Kriminalität durch Ausländer „der jeweiligen Aufenthaltsperspektive zentrale Bedeutung“ zukommt. Sehen die betroffenen Ausländer „keine Chance, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, erhöht sich das Risiko, dass manche von ihnen versuchen, ihr Leben durch Straftaten und vermutlich auch durch Schwarzarbeit zu finanzieren“ (S. 89 des Gutachtens).

Absatz 4a sieht aus den vorstehenden Gründen vor, dass sofern die Maßnahmen der Absätze 3 und 4 zur Anwendung der von dem Ausländer ausgehenden Gefahren unzureichend erscheinen, dieser auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden kann, die andauert bis die Ausweisung vollzogen ist. Die Anordnung der Haft ist als ultima-ratio ausgestaltet, zeitlich beschränkt und steht unter Richtervorbehalt, so dass insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen wird.

Zu Nummer 7. (§ 58):

Die Abschiebung nach § 58 stellt im Verhältnis zur gesetzlichen Ausreisepflicht nach § 50 einen noch einmal erhöhten Grundrechtseingriff dar, der einer sachlichen Rechtfertigung, nämlich eines Abschiebungsgrundes, bedarf. Der Abschiebungsgrund indiziert, dass der Ausländer nicht freiwillig ausreisen wird oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses die Ausreise durch Abschiebung gesichert werden soll. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen der nicht gesicherten Ausreise nach Absatz 1 und der überwachungsbedürftigen Ausreise in Abs. 3. Die Überwachungsbedürftigkeit der Ausreise ist bislang nach Absatz 3 auf sieben Fallgruppen beschränkt, nämlich auf Haftfälle, Nichteinhaltung der Ausreisefrist, Ausweisung nach § §§ 53, 54 Abs. 1, Mittellosigkeit, Passlosigkeit, Täuschung oder Verweigerung von Angaben sowie fehlende Ausreiseabsicht. Absatz 3 Nr. 3 wird dahingehend geändert, dass das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nicht erforderlich ist, um eine Abschiebungsanordnung aussprechen zu können, Entscheidend sind nach Absatz 3 Nr. 3 nunmehr allein das Vorliegen einer Ausweisung nach den §§ 53 und 54. Die Ausweisung muss



– wie schon nach der bisherigen Regelung – vollziehbar sein (BeckOK AuslR/Kluth AufenthG § 58 Rn. 32). Aufgrund der obigen Studie ist es angezeigt, der Behörde die Möglichkeit der Abschiebungsanordnung für die Fälle der zwingenden Ausweisung und der Ausweisung im Regelfall zu gewähren. Diesen Ausweisungen liegt immer ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zugrunde, so dass auch dem durch die Abschiebung veranlassten erhöhten Grundrechtseingriff Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 8. (§ 60):

§ 60 regelt das flüchtlingsrechtliche Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 1 i. V. m §§ 3a–3e AsylG) und die subsidiären Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 4, 5 und 7). Absatz 8 suspendiert die Bestimmung des Absatzes 1 für bestimmte von Verfolgung betroffene Ausländer. Bislang wurde die Suspendierung u.a. vom Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung von mindestens drei Jahren abhängig gemacht. Die Neuregelung erachtet das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zu Jugendstrafe oder die Unterbringung gemäß der §§ 63, 64, 65 StGB für ausreichend. Die Regelung ist insoweit auch nicht unverhältnismäßig, weil die Suspendierung voraussetzt, dass die Strafe bzw. Maßnahme nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Die Suspendierung tritt nunmehr auch dann ein, wenn es sich um eine Jugendstrafe unter einem Jahr handelt. Die Herabsetzung der für die ausländerrechtliche Maßnahme erforderliche Höhe der Jugendstrafe entspricht der Realität deutlich besser, da nach Jugendstrafrecht in aller Regel spürbar geringere Strafen verhängt werden, und zwar selbst bei Verurteilungen nach § 177 StGB. Damit ist eine Gleichsetzung von Freiheits- und Jugendstrafe schlechthin verfehlt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundrechtsschutz der Betroffenen wird durch die Aufrechterhaltung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen vollumfänglich Rechnung getragen.

Absatz 11 sieht vor, dass Ausländer, die nach § 60 nicht abgeschoben werden können, vorrangig in eine aufnahmebereite und sichere Einrichtung eines Drittstaates zu verbringen sind. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Erst wenn diese Maßnahme nicht möglich ist, kann der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, die andauert, solange von ihm eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit ausgeht. Die hier vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht unverhältnismäßig, weil der betroffene Ausländer sie jederzeit durch eine freiwillige und kontrollierte Ausreise abwenden bzw. aufheben kann.

Zu Nummer 9. (§ 60a):

§ 60a regelt das Institut der Duldung. Die Duldung ist eigentlich ein in der Verwaltungsvollstreckung ergehender Verwaltungsakt, dessen Regelungsgehalt sich darin erschöpft, dass die Vollstreckung der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird. Sie ist aber mit der Zeit immer mehr zum Teil zur Ermöglichung humanitär motivierter und politisch erwünschter Daueraufenthalte zum Aufenthaltsrecht „zweiter Klasse“ zweckentfremdet worden (Renner NJW 1989, 1247, 1251; BVerwGE 87., 11: „Ersatzaufenthaltsrecht“). Dieser Entwicklung muss entgegengetreten werden. Der vorliegende Entwurf sieht dementsprechend in Absatz 2 vor, dass, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung in einem aufnahmebereiten Drittstaat unterzubringen ist. Gleichzeitig wird § 60 Abs. 11 S. 3 und 4 für entsprechend anwendbar erklärt, womit die Möglichkeit der Anordnung einer Haft eröffnet ist.

Zu Nummer 10. (§ 61):

Absatz 1 stellt klar, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der nicht (freiwillig) in einem Drittstaat untergebracht ist, räumlich beschränkt ist. Dies ist auch angezeigt, um die Ausreise bzw. Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern abzusichern und das „Untertauschen“ u.a. durch Wohnsitzveränderungen zu erschweren.

Zu Nummer 11 (§ 95):

Hält sich ein Ausländer illegal im Bundesgebiet auf, obwohl er wegen einer rechtswidrigen Straftat verurteilt und deshalb gemäß § 69c StGB n.F. ausgewiesen worden ist, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. Die vorgeschlagene erhebliche Verschärfung der Strafandrohung gegenüber illegalen Ausländern, die bereits strafgerichtlich ausgewiesen oder abgeschoben wurden, würde der bisherigen faktischen Wirkungslosigkeit von Ausweisung und Abschiebung rasch ein Ende bereiten. Die gegenwärtige strafrechtliche Behandlung des illegalen Aufenthalts trotz bereits erfolgter Abschiebung etc. wirkt in der Praxis kaum abschreckend. Im Falle einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr würde für diesen Personenkreis der illegale Aufenthalt erstmals zum

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Risiko. Durch die an die Strafandrohung zu knüpfende strafprozessuale Konsequenz ist es auch möglich, gegen solche Personen im Fall des Aufgreifens sofort Haftbefehl zu erwirken und sie im Anschluss an die Strafverbüßung in ihr Heimatland zurückzuschieben.

#### **Zu Artikel 10** (Änderung des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch):

Nach Absatz 3 soll die Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens nach den Absätzen 1 und 2 im Streitfall durch den Richter erfolgen. Durch die Neuregelung kann die Behörde die von der Ermittlungsbehörde angeforderten Sozialdaten grundsätzlich direkt ohne vorherige Einschaltung eines Richters an die Ermittlungsbehörde übersenden. Nur in Streitfällen kann die übermittelnde Stelle eine Entscheidung über die Übermittlung beim Richter beantragen. Durch die Einfügung des Absatzes 3 wird das Verfahren beschleunigt und auch den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen, in dem die Entscheidung durch den Richter nach wie vor möglich bleibt.

#### **Zu Artikel 11** (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes):

##### Zu Nummer 1. (§ 4):

Mit § 4 Abs. 3 StAG wurde in Deutschland erstmals seit Bestehen einer deutschen Staatsangehörigkeit z.T. das ius-soli-Prinzip, also das Geburtsortsprinzip eingeführt. Es tritt nicht an die Stelle des Abstammungsprinzips, sondern ergänzt dieses. Vom ursprünglichen Konzept her sollte ein Deutscher, der nach dem ius-soli-Prinzip die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügt, nach Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden (§ 29 Abs. 1). Hierdurch sollte die Mehrstaatigkeit beim ius-soli-Erwerb nicht zur Regel werden. Die iure soli erworbene deutsche Staatsangehörigkeit ist trotz grundsätzlicher Verpflichtung zur Entscheidung zwischen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit nach Volljährigkeit (§ 29) weder inhaltlich beschränkt noch sonst minderwertig; sie ist weder „unter Vorbehalt“ der Erklärung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 erworben noch auf Zeit verliehen oder zweitklassig (Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau/Kau StAG § 4 Rn. 71-72, beck-online).

Der Entwurf sieht die Aufhebung des Absatzes 3 und damit die Abschaffung des ius-soli-Prinzips vor. Eine erfolgreiche Integration ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die betroffene Person ganz bewusst für eine Staatsbürgerschaft entscheidet. Dies umfasst auch die Einbürgerung des eigenen Kindes. Insofern ist das ius-soli-Prinzip für die Integration eines Ausländers und seiner Familie eher kontraproduktiv, weil es zwangsläufig in die doppelte Staatsbürgerschaft führt, was die Möglichkeit der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 und 4 belegen. Die Regelung ist daher aufzuheben.

##### Zu Nummer 2. (§ 8):

Die Einbürgerung soll künftig nur noch möglich sein, wenn neben den bisherigen Tatbestandsmerkmalen gewährleistet ist, dass sich der Ausländer in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet.

##### Zu Nummer 3. (§ 10):

Der aktuell geltende § 10 StAG gewährt bei Vorliegen der in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern nicht einer der Ausschlussgründe des § 11 StAG vorliegt. Die schon früher im Bundesrat erhobene Forderung, einen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch zu schaffen, um Ermessensspielräume der Behörden zu verringern u. dem Ausländer klare Perspektiven zu eröffnen (vgl. BT-Drs. 11/6541 S. 6), ist bereits mit der Änderung des AusIG 1993 verwirklicht worden. Mit der Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs stellt sich die Frage eines Wertungswiderspruchs zu § 9 StAG, wonach auch Ehegatten deutscher Staatsangehöriger keinen absoluten Einbürgerungsanspruch besitzen, sondern die Einbürgerung im Einzelfall wegen besonderer und gewichtiger Umstände des Einzelfalles abgelehnt werden kann (vgl. BT-Drs. 11/6541 S. 13; § 9 StAG Rn. 28 ff.; Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau/Hailbronner/Hecker StAG § 10 Rn. 8-13, beck-online). Bei der Bewertung der Frage, ob eine Einbürgerung vorgenommen werden soll, muss der Behörde wieder ein Ermessen eingeräumt werden, denn es können immer Gründe vorliegen, die eine Ablehnung eines Antrages auf Einbürgerung rechtfertigen. Solche Gründe können u. a. in der Gefährdung der Allgemeinheit liegen. Bereits aus den vorgenannten Erwägungen ist es gerechtfertigt, § 10 StAG aufzuheben.

Die Aufhebung des § 10 StAG ist aber auch deshalb geboten, weil nach der bisher geltenden Gesetzeslage Ausländer selbst dann einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG, wenn feststeht, dass eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 StAG) ausgeschlossen ist. Aufgrund

dieser Rechtslage haben selbst Ausländer, die Vielehen geschlossen haben, Anspruch auf Einbürgerung (so BVerwG 1 C 15.17, Rn. 47). Mit der Aufhebung des § 10 STAG wird diese unhaltbare Rechtslage beendet.

Zu Nummer 4. (§ 11):

Nach der bisherigen Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 STAG a.F. musste der Ausländer im Falle, dass eine Unterstützungshandlung i.S.d. Nummer 1 vorlag, glaubhaft machen, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, um den Ausschlussgrund zu widerlegen. Für eine Glaubhaftmachung wird in der Rechtsprechung die Vermittlung überwiegender Wahrscheinlichkeit verlangt. Dies ist mit Blick auf die innere Sicherheit und den Schutz der heimischen Bevölkerung schlicht unzureichend, so dass diese Möglichkeit der Widerlegung des Ausschlussgrundes aufzuheben ist.

Nach der derzeitigen Regelung ist die Einbürgerung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 STAG a.F. ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Nr. 2 und 4 AufenthG a.F. vorliegt. Die Rechtsprechung hat dieses Tatbestandsmerkmal wie folgt ausgeformt: Der Ausländer muss persönlich eine Gefahr für die Sicherheit der BR Deutschland darstellen (VGH BW, EZAR 277 Nr. 10; VG Stuttgart, InfAuslR 1998, 237; VG Bremen, InfAuslR 1999, 208); eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist nicht schon bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit i. S. d. Polizeirechts (Berlitz in GK-StAR, § 11 Rn. 190) gegeben. Nimmt ein Ausländer lediglich an Veranstaltungen teil, in denen von Personen zur Gewaltanwendung aufgerufen wird (VGH BW, EZAR 277 Nr. 10 zu Aktivitäten im Rahmen der Islam. Gesellschaft Deutschland und dem Islamischen Zentrum Stuttgart), oder liegt nur die Zugehörigkeit zusammen mit der Erledigung alltäglicher Geschäfte zu einer Vereinigung vor, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten werden kann, so begründet dies noch kein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. zu § 46 Nr. 1 AuslG VG Stuttgart, NVwZ-RR 1998, 521). Bei einer Betätigung für eine Vereinigung muss sich der vereinsrechtliche Verbotgrund der inneren Sicherheit nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausl. konkretisiert haben (BVerwGE 96, 86, 92, 93). Erforderlich ist eine Beeinträchtigung der Staatssicherheit, d.h. der Existenz und des Bestands des Staates oder seiner wesentlichen Organe (vgl. VGH BW, EZAR 277 Nr. 3; VGH BW, DVBl. 1994, 943). Nach der Rechtsprechung genügen für die Annahme, dass von einem Ausländer persönlich eine Gefahr für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, nicht reine Vermutungen, sondern es muss eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts bestehen, wobei wegen des hohen Ranges des Schutzgutes die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht zu hoch angesetzt werden dürfen (VG Bremen, InfAuslR 1999, 208; Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau/Hailbronner/Hecker StAG § 11 Rn. 20-25, beck-online). Die Beweislast für das Vorliegen des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses trägt die Ausländerbehörde. Aufgrund der durch die Rechtsprechung veranschlagten hohen Anforderungen an den Tatbestand und aufgrund der Beweislast wird der Zweck der Sicherheitsklausel in Nummer 2, nämlich Risiken für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwehren, nicht erreicht. Erst Recht verhindert die jetzige Regelung nicht, dass solche Risiken erst gar nicht entstehen können. Erlangen Personen aus diesem Gefährdungsbereich die deutsche Staatsangehörigkeit, besitzen sie Bewegungsfreiheit und können insbesondere bei Auslandsreisen einen maßgeblichen Beitrag zum Terrorismus leisten. Insofern sind die Ausschlussgründe des § 11 STAG auf das Vorliegen einer Ausweisungsverfügung nach den §§ 53 ff. AufenthG auszuweiten.

Aus den vorstehenden Gründen und den weitreichenden Folgen einer erfolgreichen Einbürgerung muss es der Behörde auch ermöglicht werden, den familiären Hintergrund des Antragstellers mit in ihre Prüfung einbeziehen zu können. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller aus einer Familienkonstellation stammt, in der insbesondere schwere, organisierte Kriminalität ausgeübt worden ist. Derartige „Clans“ stellen eine besondere Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar und dürfen nicht dadurch begünstigt werden, dass man einzelnen Mitgliedern die Einbürgerung und die damit verbundenen Vorteile einräumt.

Zu Nummer 5. (§ 12):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6. (§ 12a):

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Vorschrift des § 12a liegt der Gedanke zugrunde, dass als integrationsunschädlich betrachtete strafrechtliche Verfehlungen von geringerem Gewicht bei demjenigen Personenkreis, der gezielt zur Stellung eines Einbürgerungsantrags ermutigt werden soll, außer Betracht bleiben müssen, wenn das Einbürgerungsangebot wirksam werden soll (Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau/Hailbronner/Hecker StAG § 12a Rn. 1, beck-online). Dieser Gedanke ist grundsätzlich richtig. Gleichwohl sollten bei der Einbürgerungen im Fall von verhängten Freiheitsstrafen nur fahrlässig begangene Delikte außer Betracht bleiben. Handelt es sich bei den zugrundeliegenden Taten nämlich um vorsätzlich begangene Straftaten, hat der Antragsteller bereits zum Ausdruck gebracht, das deutsche Rechtssystem wissentlich und willentlich nicht achten zu wollen. Eine Einbürgerung dieses Personenkreises muss daher – auch mit Blick auf die innere Sicherheit und den Schutz der einheimischen Bevölkerung – ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 7. (§ 17):

§ 17 regelt abschließend diejenigen Voraussetzungen, unter denen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gehen kann. Sie steht in engem Zusammenhang mit den in Art. 16 Abs. 1 GG niedergelegten verfassungsrechtlichen Grundsätzen über das Verbot der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG) und die Regeln über einen auf Grund eines Gesetzes eintretenden Verlust, der verfassungsrechtlich derzeit nur dann erlaubt wird, wenn der Betreffende dadurch nicht staatenlos wird (Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau/Hailbronner StAG § 17 Rn. 1-4, beck-online).

Mit der Einfügung der Nummer 2a) wird dieser Katalog erweitert. Danach ist der Verlust der Staatsangehörigkeit auch möglich, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG n.F. erfüllt wird. Die Erweiterung ist verfassungsrechtlich zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG heißt „Entziehung“ der Staatsangehörigkeit i. S. d. Art 16 GG Aberkennung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen durch staatlichen Akt aus Gründen, die der Einzelne nicht beeinflussen kann (BVerfG, NJW 1990, 2193; 100, 145). Die in § 53 AufenthG n.F. genannten Ausweisungsgründe sind alle vom Ausländer willentlich zu beeinflussen, insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung der dort genannten Straftaten. Insofern stellt die hier vorgeschlagene Regelung keine „Entziehung“ i. S. d. Art. 16 GG dar und ist damit verfassungskonform.

Zu Nummer 8. (§ 25a):

Mit der Einführung des § 25a soll es möglich werden, eingebürgerte Personen, die einen in § 53 AufenthG n.F. genannten Ausweisungsgrund erfüllen, also z.B. rechtskräftig verurteilt worden sind, innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Einbürgerung seine Staatsangehörigkeit zu entziehen. Einbürgerung setzt den Willen zur Integration voraus und damit den Willen, die deutsche Rechtsordnung anzuerkennen. Eine Person, die den Tatbestand des § 53 AufenthG erfüllt, belegt durch seine willentliche Handlung, dass er die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und trotz Einbürgerung auch künftig nicht anerkennen wird. Man kann dies durchaus mit Fall der erschlichenen Staatsangehörigkeit vergleichen. In diesem Fall hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass das Verbot der Staatenlosigkeit des Art. 16 Abs. 1 GG nicht gilt (BVerfG, Urteil vom 24.5.2006 – 2 BvR 669/04, BVerfGE 116, 24-69, Rn. 51): „Wenn demjenigen, der durch Täuschung oder vergleichbares Fehlverhalten, etwa durch Bestechung oder Bedrohung, eine rechtswidrige Einbürgerung erwirkt hat, die missbräuchlich erworbene Rechtsposition nicht belassen wird, beeinträchtigt dies weder ein berechtigtes Vertrauen des Betroffenen noch kann das Vertrauen Anderer, die sich im Verfahren ihrer Einbürgerung solche Missbräuche nicht haben zuschulden kommen lassen, beschädigt werden. Auch eine Diskriminierung liegt angesichts des guten, vom Betroffenen selbst gesetzten Grundes für die Rücknahme offensichtlich nicht vor.“ Die Fälle sind insoweit miteinander vergleichbar, als dass es um rechtsuntreues, willentlich gesteuertes Verhalten geht. Der Verlust der Einbürgerung ist vorliegend mithin Ausdruck der Selbstbehauptung des Rechts. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die zeitliche Begrenzung auf zehn Jahre genüge getan worden.

**Zu Artikel 12** (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes):

Durch den Wegfall der Revisionsinstanz im Strafverfahren entfallen die Vergütungsgebühren für den Rechtsanwalt in Bezug auf die Revisionsinstanz.

**Zu Artikel 13** (Einschränkung von Grundrechten):

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält (vgl. BVerfGE 113, 348, 365).

**Zu Artikel 14** (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*